

Mitteilung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

KAMMER **4/14** AKTUELL FRANKFURT AM MAIN

Aus dem Inhalt

Editorial	S. 2
In eigener Sache	S. 3
Zur anwaltlichen Arbeit	S. 13
Ausbildung	S. 21
Mitteilungen	S. 27
Veranstaltungen	S. 31
Fortbildung	S. 32
Impressum	S. 36

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

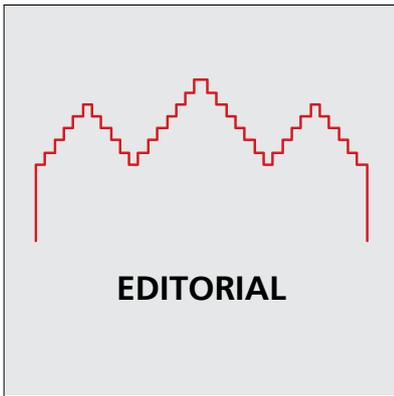
das Jahr 2014 neigt sich dem Ende zu. Damit lohnt es sich, den Blick auf die im Jahr 2015 zu erwartenden Entwicklungen zu richten.

Die Diskussion über die Rechtsstellung der Syndikusanwälte und ihre Befreiungsmöglichkeiten von der gesetzlichen Rentenversicherung werden uns auch im kommenden Jahr beschäftigen. Unsere Kammerversammlung am 20.11.2014, an der unüblich viele Syndikusanwälte teilgenommen haben, hat über diese Themen ausführlich diskutiert und hierzu ein einstimmiges Votum abgegeben, das in dieser Ausgabe abgedruckt ist.

Die Satzungsversammlung hat eine Resolution mit dem Inhalt beschlossen, die Bundesrechtsanwaltsordnung möge dahin geändert werden, dass die Satzungsversammlung eine Regelungskompetenz zur Ausgestaltung der allgemeinen Fortbildungspflicht erhält. Diesen Wunsch hat das Bundesjustizministerium aufgegriffen und die Satzungsversammlung wissen lassen, dass eine entsprechende Änderung der gesetzlichen Regelung zu erwarten sei. Damit ist das seit Jahren immer wieder diskutierte Thema einer überwachten und sanktionierten Fortbildungspflicht erneut aktuell. Wie sich die weitere Diskussion entwickeln wird, lässt sich nur schwer vorhersehen. Ich kann mir vorstellen, dass die Satzungsversammlung sich bei der Ausgestaltung der Fortbildungspflicht an der Fortbildungspflicht der Fachanwälte orientieren wird. Fachanwälte müssen im Übrigen ab dem Jahr 2015 nicht nur 10 Fortbildungsstunden, sondern 15 Stunden Fortbildung nachweisen, wobei hiervon 5 Stunden im Wege des Selbststudiums absolviert werden können, sofern eine Lernerfolgskontrolle erfolgt.

Außerdem werden uns die weitere Entwicklung und der Einsatz der elektronischen Anwaltspostfächer beschäftigen. Der Start ist bekanntlich ab dem 01.01.2016 vorgesehen. Über den aktuellen Stand wurde in der diesjährigen Kammerversammlung berichtet. Ich verweise auf die Zusammenfassung in diesem Heft.





Die letzte Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer hat beschlossen, den Gesetzgeber darum zu bitten, § 88 der Bundesrechtsanwaltsordnung dahingehend zu ändern, dass die einzelnen Rechtsanwaltskammern ermächtigt werden, ihre Vorstandswahlen nicht nur in der Kammerversammlung, sondern auch im Wege der Briefwahl durchzuführen. Das Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen und auch die Satzungsversammlung führen bekanntlich seit Jahren Briefwahlen durch.

Das Thema Briefwahlen wurde bereits vor Jahren von der Rechtsanwaltskammer Frankfurt angestoßen. Der ehemalige Präsident Knopp, stellte einen diesbezüglichen Antrag schon im Jahr 2001, der seinerzeit auf Ablehnung stieß und jetzt, 13 Jahre später, mehrheitsfähig geworden ist.

Meine langjährige und auch die diesjährige Zusammenarbeit mit dem Präsidium, dem Vorstand, der Geschäftsführung und allen angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeitern unserer Kammer stimmen mich auch für die zukünftige Zusammenarbeit positiv. Ihnen gilt mein Dank.

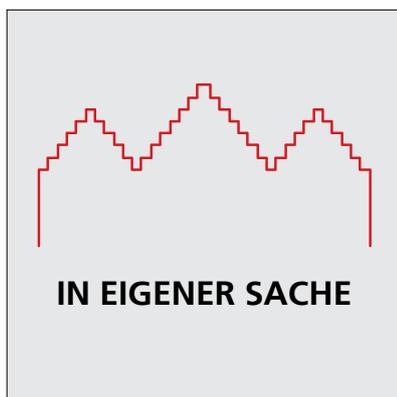
In diesem Sinne wünsche ich Ihnen frohe, vor allem ruhige und gesunde Weihnachtstage sowie ein gutes Neues Jahr.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

Ihr

Dr. Michael Griem
Präsident

Dezember 2014



Kammerversammlung 2014



Am 20. November 2014 fand die diesjährige Kammerversammlung im DAI-Ausbildungszentrum in Heusenstamm statt. Anwesend waren 207 Mitglieder.

Der Präsident gratulierte den folgenden Kolleginnen und Kollegen aus Anlass ihres 50-jährigen Berufsjubiläums, wobei er auf die jeweiligen Lebensläufe einging:

Peter Geicke
Horst Fritzel

Hans Thieme
Johannes Nertz

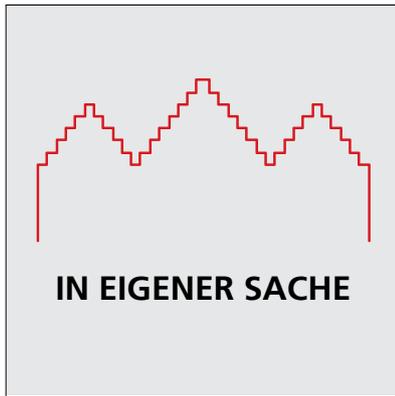
Margarete Lisette Leisse
Dr. Anna-Elisabeth Strack.

Dies verband der Präsident mit der Anerkennung für die Lebensleistung der Jubilare und überreichte ihnen eine Urkunde, ein Buchpräsent und die goldene Ehrennadel.

Die Versammlung gedachte den seit der letzten Kammerversammlung verstorbenen Kolleginnen und Kollegen, deren Namen verlesen wurden.

Im anschließenden Bericht des Präsidenten schilderte dieser zunächst die Umstrukturierung der Geschäftsstelle, welche nach Ausscheiden des bisherigen Hauptgeschäftsführers Dr. Lauda notwendig wurde sowie die täglich in der Geschäftsstelle zu bewältigenden Anfragen und Beschwerden, über Verfahren des Zulassungswiderrufs, Anträge von Gebührengutachten und die Zahl der erteilten Fachanwaltstitel. Er berichtete über die erneut leicht gewachsene Mitgliederzahl und die schwierige Arbeit der Ausbildungsabteilung durch stetig absinkende Zahlen geeigneter Auszubildender zu den Berufen der Rechtsanwaltsfachangestellten und Rechtsfachwirte. Er berichtete weiter über das „Newkammer-Projekt“, mit welchem junge Kolleginnen und Kollegen beim Berufseinstieg unterstützt und an die Kammerarbeit herangeführt werden sollen. Daneben führte die Kammer ca. 50 Veranstaltungen durch. Besonders erwähnte der Präsident die Veranstaltung zum elektronischen Rechtsverkehr, mit über 200 Teilnehmern, darunter auch der Hessischen Justizministerin; mehrere Veranstaltungen zur Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung sowie die Veranstaltungsreihe „Kommunikationsforum für Richter und Rechtsanwälte“ im Landgerichtsbezirk Darmstadt. Im Internationalen Bereich hat die Kammer verschiedene Veranstaltungen für Kollegen organisiert, insbesondere im deutsch-italienischen, deutsch-spanischen und deutsch-französischen Rechtsverkehr.

Aus der Arbeit der BRAK, welche auch die Rechtsanwaltskammer Frankfurt betrifft, teilte der Präsident mit, dass die BRAK im letzten Winter ihre Mitgliedschaft im Bundesverband freier Berufe gekündigt hat und nun, nachdem der Berufsverband seine Struktur geändert hat, über einen Wiedereintritt entscheiden wird. Er berichtete über intensive Diskussionen zu den Themen: „Besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA)“ und „Befreiung der Syndikusanwälte von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung Bund“. Weiterhin beschloss die Satzungsversammlung eine Resolution mit dem Inhalt, die BRAO solle dahingehend geändert werden, dass die Satzungsversammlung die Kompetenz erhält, die allgemeine Fortbildungspflicht näher auszugestalten. Der Bundesminister der Justiz erklärte daraufhin, dies aufgreifen zu wollen. Die regionalen Kammern beauftragten die BRAK, sich beim Gesetzgeber dafür einzusetzen, § 88 BRAO dahingehend abzuändern, dass die regionalen Rechtsanwaltskammern für sich entscheiden können, ob der Vorstand der Rechtsanwaltskammer auch durch Briefwahl gewählt werden kann.



Der Präsident erläuterte sodann die Auswirkungen der Urteile des Bundessozialgerichts vom 03.04.2014 zur Befreiungsfähigkeit der Syndikusanwälte von der Pflicht zur Entrichtung von Beiträgen in die gesetzliche Rentenversicherung und führte aus, dass die Zulassung der Syndikusanwälte zur Anwaltschaft auf der Grundlage der auf einer langjährigen Rechtsprechung des BGH und des BVerfG basierenden sogenannten Doppelberufstheorie erfolgt. Die Befreiung der Syndikusanwälte erfolgte jahrzehntelang problemlos. Sodann kam es zu einer Änderung der Verwaltungspraxis der gesetzlichen Rentenversicherung, wonach eine Befreiung nur bei kumulativem Vorliegen bestimmter Kriterien (rechtsberatende, rechtsentscheidende, rechtsgestaltende und rechtsvermittelnde Tätigkeit) erfolgte. Mit seinen Urteilen vom 03.04.2014 hat das BSG

entschieden, dass Syndikusanwälte abhängig beschäftigt und deshalb nicht als Rechtsanwälte tätig sind und daher grundsätzlich nicht von der Pflicht zur Einzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung befreit werden können. Für „Altfälle“ hat das Bundessozialgericht zwar Vertrauensschutz signalisiert, aber nicht entschieden, wie weit dieser gehen soll. Der Präsident erläuterte sodann die Auswirkungen der Urteile für die Betroffenen. Für die Rechtsanwälte bedeutet die neue Situation, dass ein Wechsel – sei es von einem Unternehmen in ein anderes, sei es von einer Anwaltskanzlei in ein Unternehmen – erschwert wird. Bei den Arbeitgebern der Syndikusanwälte besteht Unsicherheit, an welche(n) Rentenversicherungsträger Beiträge abzuführen sind. Die Auswirkungen für das Versorgungswerk erscheinen aufgrund des kapitalgedeckten Rentensystems überschaubar. Der Präsident betonte, dass die Rechtsanwaltskammer Frankfurt die Syndikusanwälte unterstützen möchte.

Er informierte anschließend über die von der Rechtsanwaltskammer Frankfurt, der Bundesrechtsanwaltskammer und den Verbänden entfaltenen umfangreichen Bemühungen und geführten Gespräche mit den politischen Entscheidungsträgern im Bund und in Hessen.

Nach einer längeren, konstruktiven Aussprache verabschiedete die Kammerversammlung bei drei Enthaltungen ohne Gegenstimmen auf Anregung eines Vertreters der Syndikusanwälte folgendes Votum für die Gleichstellung der anwaltlichen Tätigkeit von Syndikusanwälten:

„Im Interesse der Einheit der Anwaltschaft möge sich der Vorstand, insbesondere bei der BRAK, dafür einsetzen, dass eine gesetzliche Regelung im Berufsrecht getroffen wird, die klarstellt, dass die Tätigkeit von Syndikusanwälten in ihren jeweiligen Unternehmen eine anwaltliche Tätigkeit ist. Der Vorstand möge sich ferner dafür einsetzen, dass Kolleginnen und Kollegen weiterhin die Möglichkeit haben, für jedwede Anwaltstätigkeit Beiträge in ein anwaltliches Versorgungswerk statt in die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten, auch wenn sie diese anwaltliche Arbeit in einem Angestelltenverhältnis bei anwaltlichen oder nicht anwaltlichen Arbeitgebern leisten.“

Nahezu alle Wortmeldungen beinhalteten eine Unterstützung dieses Votums. Hervorgehoben wurde, dass sich die Anwaltschaft nicht auseinanderdividieren lassen dürfe und dass Syndikusanwälte ihren nichtanwaltlichen Arbeitgebern unabhängigen Rechtsrat erteilen. Die Doppelberufstheorie habe keine gesetzliche Grundlage und sei nicht mehr zeitgemäß. Es sei auch eine Regelung zur Gleichstellung der anwaltlichen Tätigkeit von Syndikusanwälten im Berufsrecht (und nicht nur im Sozialrecht) sinnvoll. Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass vor allem Syndizi die hohen 10/10-Beiträge an das Versorgungswerk zahlen und die fehlende Befreiungsmöglichkeit von der gesetzlichen Rentenversicherung eine faktische Einschränkung der Berufsausübung bedeutet. In diesem Zusammenhang wurde auch auf die Schwierigkeit hingewiesen, anwaltliche Tätigkeit zu definieren und zu identifizieren, welche Unternehmensjuristen als Syndikusanwälte tätig sind.

Der Schatzmeister erläuterte sodann den Kassenbericht für das Geschäftsjahr 2013 und bezog sich dabei auf die Übersicht, wie sie in Kammer Aktuell 3/2014 ab Seite 6 abgedruckt ist. Für die Einnahmen ist eine Abweichung von unter 1 % festzustellen. Da die Ausgaben gegenüber der Prognose noch deutlicher sanken, konnten weitere 428.065,48 Euro der Rücklage zugeführt werden.

Herr Rechtsanwalt Ekkhart von Nussbaum als Rechnungsprüfer berichtete über die vorgenommene Prüfung und stellte eine korrekte Buchführung sowie eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung fest. Der

Präsident dankte den Kassenprüfern, Herrn Rechtsanwalt von Nussbaum im Besonderen, welcher seine Tätigkeit als ehrenamtlicher Kassenprüfer nach 36 Jahren nunmehr beendete.

Der Kassenbericht für das Geschäftsjahr 2013 gemäß Anhang I auf Seite 6ff. Kammer Aktuell 3/14 wurde genehmigt.

Herr RA Dr. Rudolf Kriszeleit beantragte danach die Entlastung des Vorstandes. Unter Enthaltung der anwesenden Vorstandsmitglieder, der Geschäftsführerinnen sowie des früheren Hauptgeschäftsführers Dr. Lauda wurde die Entlastung ohne Gegenstimme beschlossen.

Gemäß dem Antrag des Vorstandes an die Kammerversammlung, wurde einstimmig bei einer Enthaltung beschlossen, von der Erhebung von Zulassungs- und Prüfungsgebühren für Auszubildende im Jahre 2015 abzusehen.

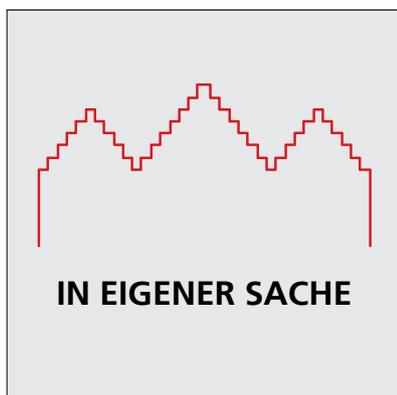
Der Schatzmeister stellte die vom Vorstand vorgeschlagene Beitragsordnung 2015 sowie den Haushaltsplanentwurf 2015 vor, wie sie beide in Kammer Aktuell 3/2014 in der Einladung zur Kammerversammlung abgedruckt waren. Die vorgeschlagene Beitragsordnung hat den gleichen Inhalt wie die Beitragsordnung 2014. Anschließend erläuterte der Schatzmeister im Einzelnen die Positionen des Haushaltsplanentwurfes, in denen eine Abweichung gegenüber dem Vorjahr vorgesehen war. Dies betrifft insbesondere die Personalkosten sowie die besondere Ausgabenposition der Sonderumlage für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA). Die diesbezüglich von der BRAK erhobene Startgebühr in Höhe von 63,00 Euro pro Mitglied entnimmt die Rechtsanwaltskammer Frankfurt gemäß Vorstandsbeschluss aus dem laufenden Haushalt und überwiegend aus den Rücklagen, um den Mitgliedsbeitrag nicht erhöhen zu müssen. Die vom Vorstand vorgeschlagene Beitragsordnung 2015 wurde einstimmig ohne Enthaltungen beschlossen. Ebenso wurde der vom Vorstand vorgeschlagene Haushaltsplan 2015 einstimmig ohne Enthaltungen beschlossen.

Die Rechtsanwälte Ullrich Samstag und Götz-Peter Fünfrock wurden ohne Gegenstimmen zu Rechnungsprüfern gewählt, die Rechtsanwälte Dr. Arno Maier-Bridou und Dr. Sven Zeller wurden ohne Gegenstimmen zu stellvertretenden Rechnungsprüfern gewählt.

Für den Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main war aufgrund des vorzeitigen Ausscheidens von Herrn Dr. Dietrich Rethorn aus dem Vorstand eine Ersatzwahl erforderlich. Es lag nur ein Wahlvorschlag vor. Frau Rechtsanwältin Dr. Heike Stintzing, Glashütten, Syndikusanwältin bei der SÜWAG Energie AG, wurde von den Anwesenden ohne Gegenstimme gewählt und nahm die Wahl an.

Herr Rechtsanwalt Christoph Sandkühler, Geschäftsführer der westfälischen Notarkammer und Vorsitzender des Ausschusses elektronischer Rechtsverkehr der BRAK, hielt abschließend einen interessanten Vortrag zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach und dessen Umsetzung in der anwaltlichen Praxis. Zunächst ging er auf den Hintergrund und die Historie ein. Die Justiz hatte das EGVP mit dem Ziel der Einbindung auch der Rechtsanwälte in die elektronische Kommunikation aufgebaut; da zu wenig Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte das EGVP nutzten, wurde eine Pflicht zur elektronischen Kommunikation beschlossen. Diese gilt spätestens ab 01.01.2022, kann allerdings auf Länderebene auf den 01.01.2020 vorgezogen werden. Ab 01.01.2018 müssen sämtliche Gerichte elektronische Schriftsätze entgegennehmen; bereits ab 01.01.2016 können Gerichte ihrerseits elektronische Zustellungen vornehmen. Das besondere elektronische Anwaltspostfach ist web-basiert und funktioniert auch ohne Fachsoftware. Andererseits muss es sich aufgrund der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht und der erforderlichen Vertraulichkeit um ein abgesichertes System handeln. Außerdem muss gewährleistet sein, dass ein Schriftsatz auch tatsächlich von dem absendenden Rechtsanwalt stammt. Des Weiteren wies der Referent darauf hin, dass Überzeugungsarbeit erforderlich war, dass auch elektronische Empfangsbekanntnisse ein voluntatives Element enthalten müssen und nicht „automatisch“ versendet werden. Außerdem legte er dar, dass einerseits eine „Verschlüsselung“ erforderlich ist, andererseits allerdings auch Kanzleimitarbeiter Zugang zu Dokumenten haben müssen. Jeder Rechtsanwalt hat ein eigenes besonderes elektronisches Anwaltspostfach, es gibt also kein „Kanzleipostfach“; geplant ist allerdings die Möglichkeit der Verknüpfung der Postfächer der einzelnen Rechtsanwälte einer Kanzlei. Das besondere elektronische Anwaltspostfach soll an das EGVP angedockt werden.

Die Versammlung endete um 20.25 Uhr.



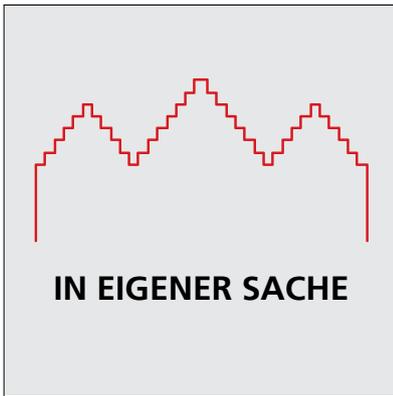
Abteilungen des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer setzt gem. § 77 BRAO die Zahl der Abteilungen, deren Mitglieder und ihre Zuständigkeit für das Geschäftsjahr 2014/2015 wie folgt fest:

Abteilung I: Zuständig für Beschwerden gegen Rechtsanwälte mit den Buchstaben: A – E	
Rechtsanwalt Dr. Matthias Conradi Rechtsanwalt Dr. Jens-Arne Thömel Rechtsanwalt John Traubner Rechtsanwalt Dr. Corrado Wohlwend	Ober-Ramstadt Frankfurt am Main Frankfurt am Main Frankfurt am Main
Abteilung II: Zuständig für Beschwerden gegen Rechtsanwälte mit den Buchstaben: F – J	
Rechtsanwalt Andreas Laux Rechtsanwältin Eva Racky Rechtsanwalt Peter Schirmer	Limburg Wiesbaden Wiesbaden
Abteilung III: Zuständig für Beschwerden gegen Rechtsanwälte mit den Buchstaben: K – M	
Rechtsanwalt Hans-Jürgen Brink Rechtsanwalt Heinrich Meyer Rechtsanwältin Dr. Regina Michalke	Wiesbaden Frankfurt am Main Frankfurt am Main
Abteilung IV: Zuständig für Beschwerden gegen Rechtsanwälte mit den Buchstaben: N – S, St	
Rechtsanwalt Hans-Rüdiger Dierks Rechtsanwältin Ezia Gigliotti Rechtsanwalt Dr. Georg Hüllen	Frankfurt am Main Gießen Frankfurt am Main
Abteilung V: Zuständig für Beschwerden gegen Rechtsanwälte mit den Buchstaben: Sch, T – Z	
Rechtsanwalt Walther Grundstein Rechtsanwältin Regina Ohlrogge Rechtsanwalt Franz-Josef Seidler	Frankfurt am Main Gießen Offenbach
Abteilung VI: Zuständig für Einsprüche gegen Rügebescheide (§ 74 Abs. 5 BRAO)	
Rechtsanwalt Hans-Christian Hauck Rechtsanwalt Lothar Thür Rechtsanwalt Dr. Klaus Werding	Frankfurt am Main Frankfurt am Main Wetzlar
Abteilung VII: Zuständig für die Aufgaben und Befugnisse bei Zulassungen nach der BRAO bzw. dem EuRAG	
Rechtsanwalt Dr. Wulf Albach Rechtsanwalt Dr. Peter Ellefret Rechtsanwalt Hans-Christian Hauck Rechtsanwalt Frank G. Siebicke Rechtsanwältin Dr. Heike Stintzing Rechtsanwalt Dr. Michael Weigel	Darmstadt Kriftel Frankfurt am Main Frankfurt am Main Glashütten Frankfurt am Main
Abteilung VIII: Zuständig für Festsetzungen von Zwangsgeldern (§ 57 BRAO), Entscheidungen in den Fällen der §§ 17, 29 Abs. 1, 55 Abs. 1, 161 BRAO, Prüfung des Antrags auf Entscheidung des Anwaltsgerichtshofes (§ 57 Abs. 3 BRAO), Gegenerklärung gem. § 74 a Abs. 2 BRAO	
Rechtsanwalt Hans-Peter Benckendorff Rechtsanwalt Eckart C. Hild Rechtsanwalt Dr. Georg Hüllen	Frankfurt am Main Frankfurt am Main Frankfurt am Main
Abteilung IX: Zuständig für Aus- und Fortbildung	
Rechtsanwalt Dr. Georg Hüllen Rechtsanwältin Regina Ohlrogge Rechtsanwalt Dr. Jens-Arne Thömel Rechtsanwalt John Traubner	Frankfurt am Main Gießen Frankfurt am Main Frankfurt am Main

Abteilung X: Zuständig für alle Gebührenangelegenheiten, insbesondere Erstattung von Kostengutachten	
Unterabteilung A: Zuständig für alle Streitigkeiten betreffend die Kostennoten von Rechtsanwälten mit ungeraden Aktenzeichen	
Rechtsanwalt Dirk Großkopf Rechtsanwalt Wolfgang Kirch Rechtsanwalt Jost Nüßlein Rechtsanwältin Kristina Slabon Rechtsanwalt Lothar Thür Rechtsanwalt Dr. Klaus Werding	Hanau Wiesbaden Frankfurt am Main Darmstadt Frankfurt am Main Wetzlar
Unterabteilung B: Zuständig für alle Streitigkeiten betreffend die Kostennoten von Rechtsanwälten mit geraden Aktenzeichen	
Rechtsanwalt Dr. Wulf Albach Rechtsanwalt Prof. Dr. Lutz Eiding Rechtsanwalt Dr. Henrik Jacoby Rechtsanwalt Dr. Tilman Körner Rechtsanwalt Kay Schulz Rechtsanwalt Axel Weber	Darmstadt Hanau Darmstadt Offenbach Gießen Frankfurt am Main
Abteilung XI: Zuständig für Innovation und Fortentwicklung	
Rechtsanwalt Hans-Peter Benckendorff Rechtsanwalt Hans-Rüdiger Dierks Rechtsanwalt Dr. Peter Ellefret Rechtsanwalt Dr. Michael Griem Rechtsanwalt Frank G. Siebicke Rechtsanwalt Dr. Michael Weigel	Frankfurt am Main Frankfurt am Main Kriftel Frankfurt am Main Frankfurt am Main Frankfurt am Main
Abteilung XII: Zuständig für Fachanwaltsangelegenheiten	
Rechtsanwältin Dr. Dr. Petra Albrecht (InsoR/VerwR/MietR/UrMedR/AgrarR) Rechtsanwalt Hans-Peter Benckendorff (SozR/ArbR/TranspR/Gew.RS/Bank- u. Kapitalmarktrecht/MedR/IntWirtR) Rechtsanwalt Hans-Rüdiger Dierks (FamR/ErbR/IT-Recht/Hand.u.Ges.R) Rechtsanwalt Dr. Michael Griem (VersR/BauR) Rechtsanwalt Eckart Hild (StrafR/VerkR/StR)	Frankfurt am Main Frankfurt am Main Frankfurt am Main Frankfurt am Main Frankfurt am Main
Abteilung XIII: Zuständig für die Juristenausbildungsangelegenheiten	
Rechtsanwalt Hans-Jürgen Brink Rechtsanwalt Dr. Peter Ellefret Rechtsanwalt Dr. Georg Hüllen Rechtsanwältin Dr. Heike Stintzing Rechtsanwalt John Traubner Rechtsanwalt Dr. Michael Weigel	Wiesbaden Kriftel Frankfurt am Main Glashütten Frankfurt am Main Frankfurt am Main
Abteilung XIV: Zuständig für die Schlichtung zwischen Rechtsanwalt und Mandant	
Rechtsanwalt Dr. Tilman Körner Rechtsanwalt Lothar Thür Rechtsanwalt Kay Schulz Rechtsanwalt Franz-Josef Seidler	Offenbach Frankfurt am Main Gießen Offenbach
Abteilung XV: Zuständig für OWi-Verfahren nach DLInfoVO	
Rechtsanwältin Dr. Dr. Petra Albrecht Rechtsanwalt Eckart Hild Rechtsanwältin Dr. Regina Michalke Rechtsanwalt Dr. Klaus Werding	Frankfurt am Main Frankfurt am Main Frankfurt am Main Wetzlar

Gemäß § 77 Abs. 5 BRAO besitzen die Abteilungen innerhalb ihrer Zuständigkeit die Rechte und Pflichten des Vorstandes.



Briefwahl für Vorstandswahlen soll ermöglicht werden

Die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer hat auf ihrer diesjährigen Herbsthauptversammlung beschlossen, beim Gesetzgeber eine Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) anzuregen, damit künftig die Rechtsanwaltskammern entscheiden können, ob im jeweiligen Kammerbezirk die Vorstandswahlen auch per Briefwahl durchgeführt werden. Bisher ist nach §88 Abs. 2 BRAO nur eine Präsenzwahl zulässig.

Delegationsreise der Bundesrechtsanwaltskammer nach Israel Erinnerung lebendig halten

Rechtsanwältin Ezia Gigliotti, Mitglied im Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

„Israel und Deutschland verbindet eine langjährige, auf gegenseitiges Vertrauen gegründete, besondere Freundschaft. Beide Länder fühlen sich den Prinzipien von Recht und Gesetz, insbesondere der Wahrung der Menschenrechte, verpflichtet.“

So lautet es in der Präambel des im Jahre 2006 geschlossenen Freundschaftsvertrages der israelischen Rechtsanwaltskammer (Israel Bar) und der BRAK. Dieser ist nicht eine bloße Absichtserklärung, sondern wird tatsächlich auch gelebt, indem die jeweils zehn jüngsten Vorstandsmitglieder der regionalen Kammern alle drei Jahre nach Israel reisen. Im April 2014 fand somit die nunmehr dritte Delegationsreise nach Israel statt. Sie liegt regelmäßig in der Zeit um den jährlichen Holocaust Gedenktag, um den Delegationsteilnehmern die Möglichkeit zu geben, an den stattfindenden Gedenkzeremonien teilnehmen zu können.

Das Programm der knapp 5-tägigen Reise, das den Delegationsteilnehmern anlässlich einer Vorbesprechung im Januar 2014 ausgehändigt wurde, ließ schon erahnen, welche Mühe sich die Israel Bar in Abstimmung mit der BRAK gemacht hatte, um ihnen ein möglichst vielseitiges und umfangreiches Bild des Landes und der dort tätigen Rechtsanwälte präsentieren zu können. Die Erwartungen daran wurden mehr als erfüllt.

Schon bei der Ankunft am Flughafen Ben Gurion in Tel Aviv ließ es sich einer der Gastgeber, Rechtsanwalt Michael Kempinski, nicht nehmen, uns persönlich zu begrüßen. Es ging dann nach Jerusalem, wo bei einem gemeinsames Abendessen mit einigen Vertretern der Israel Bar die erste Gelegenheit für einen angeregten Austausch war.

Law leads to justice.

Sicherlich war den Delegationsteilnehmern bis zu unserer Reise nicht bekannt, wie viel des Inhaltes des Freundschaftsvertrages zwischen Deutschland und Israel tatsächlich schon umgesetzt ist. Bei unserem Besuch des Supreme Court in Jerusalem erfuhren wir von Richter Dr. Yoram Danziger, dass das Rechtssystem grundsätzlich dem Common Law nahe steht, man sich dabei aber Elemente aus verschiedenen Rechtsordnungen bedient und diese übernommen hat. So verfügt der Supreme Court über eine beachtliche Datenbank internationaler Entscheidungen. Nicht selten kommt es vor, dass auf Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zurück gegriffen wird, um einen Fall zu entscheiden. Dabei versteht sich der Supreme Court als unabhängige und umfassende Kontrollinstanz der israelischen Staatsgewalt, die nicht nur den Israelis, sondern auch den Palästinensern offen steht. Dies alles spiegelt sich auch architektonisch in dem imposanten Gerichtsgebäude aus 1992 wieder: geschickt werden Altertum und Moderne miteinander verbunden, gerade Wege symbolisieren das Gesetz, geschwungene Linien den Weg dorthin.

Tag des Gedenkens

Unvergesslich bleiben wird uns die Teilnahme an der Holocaust-Gedenkfeier in Yad Vashem am „Jom haScho'a“, dem „Tag des Gedenkens an Shoa und Heldentum“. Unter freiem Himmel hörten wir gemeinsam mit ca. 3.000 geladenen Gästen zunächst die Ansprachen des damaligen Staatspräsidenten Shimon Peres und Ministerpräsident Benjamin Netanyahu. Symbolisch für die über sechs Millionen ermordeten Juden berichte-

ten hiernach sechs Holocaustüberlebende persönlich von ihrem Schicksal. Man kann kaum in Worte fassen, wie bewegend und berührend dieser Moment für alle Zuhörer war, die stillschweigend jedes Wort verfolgten, während die Fassungslosigkeit über das Gehörte Tränen in die Augen trieb.

Es war uns eine besondere Ehre, auch an der „Every Person has a name“-Gedenkveranstaltung teilnehmen zu können, die traditionell in der Knesset (dem israelischen Parlament) stattfindet. Geladen waren dort ranghohe Repräsentanten des Staates Israel, unter Ihnen auch Shimon Peres und Benjamin Netanyahu. Es bedurfte keiner Erklärung in der ausschließlich auf Hebräisch abgehaltenen Zeremonie, um zu verstehen, dass für 90 Minuten die Namen von Opfern der Shoa vorgelesen wurden.

Wider das Vergessen

Am kommenden Tag hatten wir ausreichende Gelegenheit, Yad Vashem zu besichtigen - das als Denkmal und Museum an die nationalsozialistische Judenverfolgung erinnert und diese wissenschaftlich dokumentiert. Die Führung war von unseren Gastgebern speziell für uns organisiert worden. Dabei konnten wir in der „Halle der Erinnerungen“ im Namen der deutschen Anwaltschaft einen Kranz niederlegen - wie auch schon die früheren Delegationen in 2008 und 2011. In einer anschließenden Ansprache hob Rechtsanwältin Angela Hubert im Namen aller Teilnehmer hervor, wie wichtig es ist, die Erinnerungen an den Holocaust zu bewahren und den nachfolgenden Generationen weiter zu geben. Die Erinnerung kann zwar nicht ungeschehen machen, jedoch verhindern, dass sich Vergleichbares wiederholen könnte.



Yad Vashem – The hall of names

Gedankenaustausch

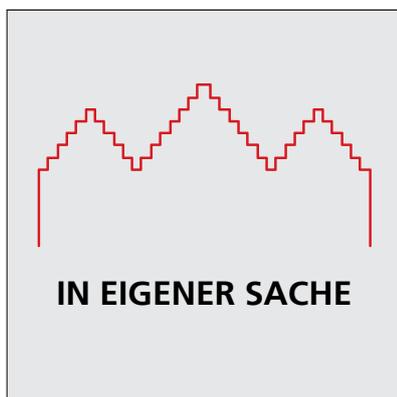
Sowohl bei gemeinsamen Abendessen, etwa im Rahmen eines Empfangs in der Israel Bar, als auch im vorgesehenen Fachprogramm hatten wir viele Gelegenheiten, uns mit den israelischen Kollegen auszutauschen, um damit das in dem Freundschaftsvertrag deklarierte Ziel – persönliche Kontakte zwischen deutschen und israelischen Rechtsanwälten – zu fördern. Besonders hervorzuheben ist dabei das Engagement von Rechtsanwalt Joel Levi, der uns nicht nur das israelische Rechtssystem und die anwaltliche Selbstverwaltung der israelischen Kollegen näher brachte. Er war der Initiator der bekannten Wanderausstellung „Anwalt ohne Recht“ und hat uns greifbar machen können, welche Verantwortung uns Rechtsanwälte trifft, wenn ein Rechtsstaat zum Unrechtsstaat mutiert. Mit ihm gemeinsam haben wir die Gedanken zu unserer Teilnahme an den Gedenktags-Zeremonien ausgetauscht. Er hat es uns außerdem ermöglicht, zwei Holocaustüberlebende persönlich zu treffen. Rechtsanwältin Martha Raviv und Rechtsanwalt Arie Koretz haben uns ihre ganz persönlichen Erinnerungen an den Holocaust weiter gegeben, die beide in Bergen Belsen inhaftiert und dieses Martyrium teilweise als einzige ihrer Familien überlebt haben.

Freundschaften pflegen

Am 15.06.2014 starb Joel Levi. Wir sind froh, ihn kennen gelernt zu haben und können seinen Einsatz für den Austausch zwischen deutschen und israelischen Rechtsanwälten nicht genug schätzen. Wir sind dankbar, dass wir dazu beitragen konnten, diese wichtige Freundschaft zwischen der Israel Bar und der BRAK zu pflegen und mit weiterem Leben zu füllen.



Gruppenfoto der Delegation



1. Hessischer Anwaltsgerichtstag

Am 16.10.2014 hat der 1. Hessische Anwaltsgerichtstag in den Räumlichkeiten der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main stattgefunden. Der Präsident des Hessischen Anwaltsgerichtshof Prof. Dr. Jürgen Taschke hatte hierzu die Anwaltsrichter und -richterrinnen der Anwaltsgerichte der Kammern Kassel und Frankfurt, die anwaltlichen Richter und Berufsrichter der beiden Senate des Anwaltsgerichtshofs sowie die Generalstaatsanwaltschaft eingeladen.

In seiner Begrüßungsrede hob Prof. Dr. Taschke die Eigenständigkeit der Anwaltsgerichtsbarkeit als staatliche Gerichtsbarkeit für besondere Sachgebiete hervor, die auch von den Rechtsanwaltskammern vollständig unabhängig ist.

Frau Dr. Katharina Deppert, Vorsitzende Richterin am BGH a.D., berichtete in ihrem interessanten Grußwort von zahlreichen für das Berufsrecht bedeutenden Verfahren, die in ihrer Amtszeit als stellvertretende Vorsitzende des Senats für Anwaltssachen am BGH zur Entscheidung standen und spannte den Bogen zu aktuellen berufsrechtlichen Themen.



Präsident des Hessischen AGH Prof. Dr. Jürgen Taschke



Vorsitzende Richterin am BGH a.D. Frau Dr. Katharina Deppert

Im Anschluss trug Prof. Dr. Christian Kirchberg, Präsident des Anwaltsgerichtshofs Baden-Württemberg, umfassend zum Thema „Der Fall und seine Gewichtung nach der FAO“ vor. Nach der Mittagspause, die zu einem regen Erfahrungsaustausch und Meinungsaustausch Gelegenheit bot, berichtete Dr. Heide Sandkuhl, Vorsitzende Richterin des 2. Senats des Brandenburgischen Anwaltsgerichtshofs, in einem lebhaften Vortrag mit anschließender Diskussion zu der Entwicklung der Anwaltsgerichtsbarkeit in den neuen Bundesländern.



Die Veranstaltung bot allen mit der Rechtsprechung in berufsrechtlichen Angelegenheiten befassten Beteiligten somit Gelegenheit zum gegenseitigen Kennenlernen und Meinungsaustausch, der nach der Ansicht der Teilnehmer fortgesetzt werden sollte.



v.l.n.r. Vorsitzende Richterin des 2. Senats des Brandenburgischen Anwaltsgerichtshofs Dr. Heide Sandkuhl und Prof. Dr. Christian Kirchberg, Präsident des Anwaltsgerichtshofs Baden-Württemberg



„Haftung und Haftungsvermeidung bei interprofessioneller Zusammenarbeit, Wege in die Partnerschaftsgesellschaft mbB“

Im Rahmen einer gemeinsamen Veranstaltung der Steuerberaterkammer Hessen, der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, der Rechtsanwaltskammer Kassel, der Notarkammer Frankfurt am Main, der Wirtschaftsprüferkammer und des Steuerberaterverbandes Hessen e.V. referierte am 29.10.2014 Dr. iur. Norbert Hölscheidt in der Deutschen Nationalbibliothek zum Thema „Haftung und Haftungsvermeidung bei interprofessioneller Zusammenarbeit, Wege in die Partnerschaftsgesellschaft mbB“. Der Referent, der selbst Rechtsanwalt, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ist, stellte sehr anschaulich dar, wie wichtig einerseits die richtige Rechtsformwahl für die gemeinschaftliche Berufsausübung ist, dass dies jedoch keinesfalls individuelle Haftungsvereinbarungen, insbesondere -beschränkungen, mit dem Mandanten entbehrlich macht. Im Wege eines professionellen Auftragsmanagements lasse

sich dies gut bewerkstelligen. Er wies auf Haftungsfallen hin, die sich bei der interprofessionellen Zusammenarbeit durch die unterschiedlichen Grenzen wirksamer Haftungsbeschränkungen ergeben. So ist eine Haftungsbeschränkung bei Rechtsanwälten nur für einfache Fahrlässigkeit möglich, während Steuerberater und Wirtschaftsprüfer die Haftung für fahrlässiges Handeln beschränken können. Bei der interprofessionellen Zusammenarbeit gilt der Grundsatz des jeweils strengsten Berufsrechts. Werden die Grenzen der wirksamen Haftungsbeschränkung nicht eingehalten, ist die Haftungsvereinbarung insgesamt unwirksam, was zu einer unbeschränkten Haftung gegenüber dem Mandanten führt. Der Referent ging ausführlich auf die Umwandlung einer Sozietät oder Partnerschaft in eine Partnerschaftsgesellschaft mbB ein und wies auf das Erfordernis der Zustimmung bestehender Mandanten zur neuen Haftungsverfassung hin. Hierfür sei wiederum eine professionelle Kommunikation der Kanzlei mit dem Mandanten erforderlich. Der Übergang einer GmbH in eine PartGmbH stellt dagegen eine echte Umwandlung dar, für die die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes und besondere steuerrechtliche Folgen gelten.

Die Veranstaltung war sehr informativ und hat dazu beigetragen, potentielle Haftungsfallen zu erkennen und hoffentlich zu vermeiden.

NewKammer-Projekt

Am 18. November 2014 fand in den Seminarräumen der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main in Zusammenarbeit mit dem Forum Junge Anwaltschaft im DAV ein Workshop zu dem Thema „Erfolgreiche Mandantenakquise“ statt. Als Referentin für die Veranstaltung konnte Frau Ilona Cosack von der ABC Anwaltsberatung Cosack gewonnen werden, die spannend durch das Programm führte und den Junganwältinnen sowie Junganwälten zahlreiche praktische Tipps für einen guten Start in die Selbstständigkeit mit auf den Weg geben konnte. Mit 40 interessierten Teilnehmern wurde die Veranstaltung sehr gut angenommen. Im Anschluss an den Workshop bestand noch die Gelegenheit zu einem Erfahrungsaustausch, ergänzenden Fragen an die Referentin sowie zu einem kleinen Imbiss. Die Veranstaltungsreihe, die die Rechtsanwaltskammer für Berufseinsteiger und junge Kolleginnen und Kollegen ins Leben gerufen hat, soll auch im kommenden Jahr mit aktuellen Themen fortgesetzt werden.



Kammer und Kunst – Vernissage am 25.09.2014

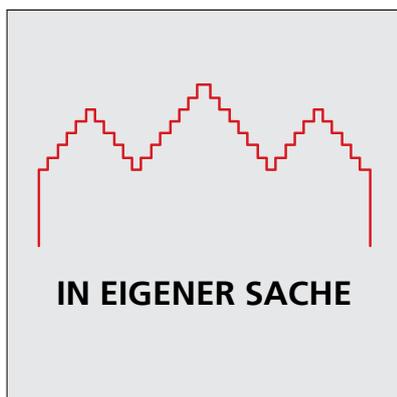
Zum vierten Mal veranstaltet die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main zusammen mit der Galerie Sylvia Bernhardt aus Wiesbaden das Projekt „Kammer und Kunst“. Aktuell sind Werke der Künstlerin Gabriele Strecker aus Wiesbaden zu sehen. Die Ausstellung trägt den Namen „Malerei“. Am 25.09.2014 fand die Vernissage statt, bei der die Künstlerin persönlich anwesend war und ihre Werke vorstellte. So entwickelten sich unter dem kulturinteressierten Publikum, darunter einige Rechtsanwälte, spannende Gespräche. Die Ausstellung kann für Interessierte nach telefonischer Voranmeldung (069/17009801) noch einige Monate besichtigt werden. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an die Galerie Bernhardt, 65183 Wiesbaden (www.sylviabernhardt.com).



Künstlerin Frau Gabriele Strecker



Künstlerin Frau Gabriele Strecker im Gespräch mit der Ausstellerin Sylvia Bernhardt und den Gästen



Anmeldung für Reise nach Barcelona – legal links

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main hat mit dem Colegio de Abogados de Barcelona – also der Rechtsanwaltskammer Barcelona – einen Freundschaftsvertrag geschlossen, der auch die Teilnahme der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main von der Kammer Barcelona weltweit gepflegten Programm der „legal links“ vorsieht. Dieses Programm soll interessierten deutschen Kolleginnen und Kollegen Einblicke in das Rechts- und Wirtschaftsleben in Barcelona bzw. Spanien und die Knüpfung von Kontakten mit dort tätigen Kolleginnen und Kollegen ermöglichen. Entsprechendes gilt umgekehrt für interessierte spanische Kolleginnen und Kollegen. Die bisherigen Reisen waren überaus gelungen.

Voraussichtlich im April kommenden Jahres steht die dritte Reise nach Barcelona im Rahmen der „legal links“ an. Angedacht ist ein Termin um den 23.04.2015 für den Besuch interessierter deutscher Kolleginnen und Kollegen in Barcelona. Ein wesentlicher Bestandteil des – uns bislang noch nicht vorliegenden – Besuchsprogrammes besteht im Besuch verschiedener Anwaltskanzleien.

Die Kosten für die An- und Rückreise sowie die Übernachtungskosten sind selbst zu tragen. Bei Interesse an einer Teilnahme melden Sie sich bitte bei Frau Zeiss (zeiss@rak-ffm.de / 069 17 00 98 47).

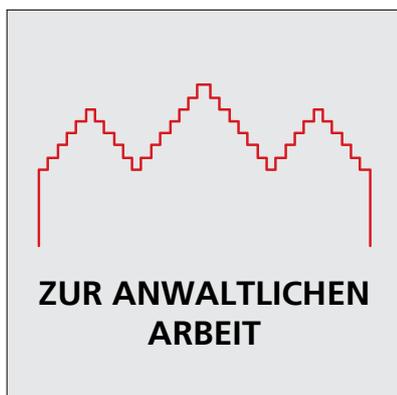
Wahlen zur 6. Satzungsversammlung

Bereits per Brief haben wir darauf hingewiesen, dass die Wahlen zur nächsten Satzungsversammlung vom 23. Februar bis 25. März (16.00 Uhr) 2015 stattfinden werden und noch **bis 30. Dezember 2014 (16.00 Uhr) Wahlvorschläge eingereicht werden können**. Die Wahlen finden als Briefwahlen statt. Die Kandidatinnen und Kandidaten werden sich nach Ablauf der Wahlvorschlagsfrist auf unserer Homepage vorstellen.

Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf das Ihnen bereits übersandte Informationsschreiben, dem die Mitteilung gemäß §5 Wahlordnung, die Erste Wahlbekanntmachung gemäß §4 Wahlordnung und das Wahlvorschlagsformular beigelegt waren.

Die Satzungsversammlung – auch als Anwaltsparlament oder Parlament der Rechtsanwaltschaft bezeichnet – beschließt die Regeln der Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA) und der Fachanwaltsordnung (FAO) auf der Grundlage gesetzlicher Ermächtigungsnormen in der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO). Sie ist unabhängig und organisatorisch bei der Bundesrechtsanwaltskammer angesiedelt.

Die bisherigen Tagesordnungen und Beschlüsse der Satzungsversammlung sind unter <http://www.brak.de/die-brak/satzungsversammlung/> veröffentlicht, die Beschlüsse zudem in den BRAK-Mitteilungen.



§ 43 d BRAO und andere anwaltliche Informationspflichten (Teil I)

Rechtsanwalt Dr. Marc Zastrow, Referent der Rechtsanwaltskammer Frankfurt

Hinweis: Die Begriffe Rechtsanwalt, Auftraggeber, Mandant etc. werden nachfolgend wie vom Gesetzgeber als neutrale Begriffe verwendet, die auch Rechtsanwältinnen, Auftraggeberinnen, Mandantinnen etc. umfassen.

I. § 43 d BRAO

Am 01.11.2014 ist § 43 d BRAO in Kraft getreten; wir hatten bereits in Kammer Aktuell 4/2014 (Seite 23 f.) darauf hingewiesen. Nach § 43 d BRAO muss der Inkassodienstleistungen erbringende Rechtsanwalt, wenn er eine Forderung gegenüber einer Privatperson geltend macht, mit der ersten Geltendmachung folgende Informationen klar und verständlich vermitteln:

1. den Namen oder die Firma seines Auftraggebers,
2. den Forderungsgrund, bei Verträgen unter konkreter Darlegung des Vertragsgegenstandes und des Datums des Vertragsschlusses,
3. wenn Zinsen geltend gemacht werden, eine Zinsberechnung unter Darlegung der zu verzinsenden Forderung, des Zinssatzes und des Zeitraums, für den die Zinsen berechnet werden,
4. wenn ein Zinssatz über dem gesetzlichen Verzugszins geltend gemacht wird, einen gesonderten Hinweis hierauf und die Angabe, aufgrund welcher Umstände der erhöhte Zinssatz gefordert wird,
5. wenn eine Inkassovergütung oder sonstige Inkassokosten geltend gemacht werden, Angaben zu deren Art, Höhe und Entstehungsgrund,
6. wenn mit der Inkassovergütung Umsatzsteuerbeträge geltend gemacht werden, eine Erklärung, dass der Auftraggeber diese Beträge nicht als Vorsteuer abziehen kann.

Auf Anfrage hat der Rechtsanwalt der Privatperson folgende Informationen ergänzend mitzuteilen:

1. eine ladungsfähige Anschrift seines Auftraggebers, wenn nicht dargelegt wird, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Auftraggebers beeinträchtigt werden,
2. bei Verträgen die wesentlichen Umstände des Vertragsschlusses.

Privatperson in diesem Sinne ist nach Abs. 2 jede natürliche Person, gegen die eine Forderung geltend gemacht wird, die nicht im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit steht. Inkassodienstleistung ist nach § 2 Abs. 2 Satz 1 RDG die Einziehung fremder oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretener Forderungen, wenn die Forderungseinziehung als eigenständiges Geschäft betrieben wird.

Für registrierte Inkassodienstleister nach dem RDG gelten nach § 11 a RDG die gleichen Darlegungs- und Informationspflichten.

II. Weitere Informationspflichten gegenüber Nichtmandanten

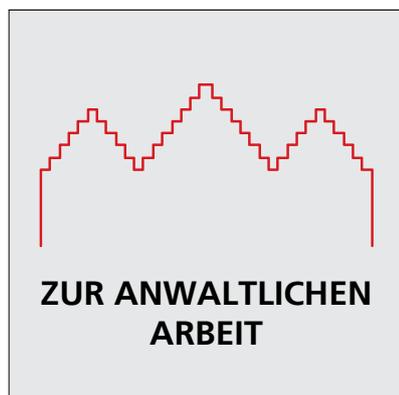
Darüber hinaus gibt es weitere Informationspflichten nicht nur gegenüber der eigenen Mandantschaft (dazu III. und IV.), sondern auch gegenüber der Gegenseite und Dritten. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit werden diese nachfolgend zusammengefasst.

§ 12 Abs. 2 BORA (Unterrichtung über Umgehung)

Das Verbot der Umgehung des Gegenanwaltes gilt nicht bei Gefahr im Verzuge. Dann ist der Rechtsanwalt des anderen Beteiligten jedoch unverzüglich zu unterrichten; von schriftlichen Mitteilungen ist ihm eine Abschrift unverzüglich zu übersenden.

§ 14 Satz 2 BORA (Zustellungsverweigerung)

Nach § 14 Satz 1 BORA sind (nur) ordnungsgemäße Zustellungen entgegenzunehmen. Verweigert der Rechtsanwalt bei einer nicht ordnungsgemäßen Zustellung allerdings die Mitwirkung, muss er dies dem Absender unverzüglich mitteilen.



§ 15 BORA (Mandatsübernahme)

Wer das einem anderen Rechtsanwalt übertragene Mandat übernimmt, muss sicher stellen, dass der früher tätige Rechtsanwalt von der Mandatsübernahme unverzüglich benachrichtigt wird. Grundsätzlich sollte der Rechtsanwalt die entsprechende Benachrichtigung selbst vornehmen (Scharmer in Hartung BORA § 15 Rd. 12 ff.)

Der Rechtsanwalt, der neben einem anderen Rechtsanwalt ein Mandat übernimmt, hat diesen unverzüglich über die Mandatsmitübernahme zu unterrichten (Abs. 2).

Die Benachrichtigungspflichten gelten allerdings nicht, wenn der Rechtsanwalt nur beratend tätig wird (Abs. 3).

§ 29 a BORA (Beantwortung der Anfrage nach Vertraulichkeit oder Präjudiz)

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, nach Rücksprache mit seinem Mandanten die Anfrage eines ausländischen Rechtsanwalts zu beantworten, ob er „vertraulich“ gegenüber seinem Mandanten oder „ohne Präjudiz“ (d.h. ohne spätere Verwendung gegen den ausländischen Rechtsanwalt oder dessen Mandanten) Informationen austauschen oder Gespräche führen kann.

§ 29 b BORA (Nichtübernahme der Kosten eines ausländischen Rechtsanwalts)

Wer als Rechtsanwalt einen ausländischen Rechtsanwalt einschaltet, muss diesen bei der Einschaltung informieren, wenn er eine sich aus der Einschaltung ergebende eigene Verbindlichkeit oder Haftung für das Honorar, die Kosten und die Auslagen des ausländischen Rechtsanwalts nicht übernehmen will.

§§ 138, 139 Abs. 3 S. 2 StGB (Anzeige geplanter schwerer Straftaten)

Aus § 138 StGB ergibt sich die Pflicht, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wenn man von dem Vorhaben oder der Ausführung dort im einzelnen genannter schwerer Straftaten zu einer Zeit glaubhaft erfährt, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann. Bei einigen dieser Straftaten ist ein Rechtsanwalt nach § 139 Abs. 3 StGB allerdings nicht verpflichtet anzuzeigen, was ihm in dieser Eigenschaft anvertraut worden ist, wenn er sich ernsthaft bemüht hat, den potentiellen Täter von der Tat abzuhalten oder den Erfolg abzuwenden. Diese Ausnahme gilt allerdings beispielsweise nicht bei Mord oder Totschlag.

§ 11 GwG (Verdachtsanzeigen Geldwäsche)

Geldwäscheverdachtsfälle sind nach § 11 GwG an die Bundesrechtsanwaltskammer zu melden. Die Pflicht zur Meldung besteht für Rechtsanwälte nach § 11 Abs.4 GwG allerdings nicht, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen der Rechtsberatung oder der Prozessvertretung des Vertragspartners – also der Mandantschaft – erhalten haben. Für die außergerichtliche Vertretung kann insoweit nichts anderes gelten. Die Meldepflicht bleibt jedoch bestehen, wenn der Rechtsanwalt weiß, dass der Vertragspartner die Rechtsberatung für den Zweck der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Anspruch genommen hat oder nimmt.

§ 44 c Abs. 1 Satz 1 KWG

Auf Verlangen kann eine Pflicht des Rechtsanwalts zur Erteilung von Auskünften zur Vorlage von Unterlagen nach § 44 c Abs. 1 Satz 1 KWG bestehen. Nach BVerwG NJW 2012,1241(1243) kann ein Auskunftsverlangen gegen den Rechtsanwalt allerdings mit Art. 12 Abs. 1 GG unvereinbar und deshalb ermessensfehlerhaft sein, wenn ein Vorgehen gegen dessen Mandanten möglich und erfolgversprechend ist.

§ 97 InsO

Nach § 97 InsO hat der Gemeinschuldner dem Insolvenzverwalter alle das Insolvenzverfahren betreffenden Auskünfte zu erteilen. Nach BGH NJW 1990, 510 ff. muss der Rechtsanwalt des insolventen Gemeinschuldners dem Insolvenzverwalter auf Verlangen entsprechende Auskünfte erteilen. Dies gilt allerdings nicht, soweit ein Privatgeheimnis des Insolvenzschuldners betroffen ist (Bericht der 7. Berufsrechtsreferentenkonferenz in BRAK-Mitteilungen 2011, 225, 227).

Auskunftspflichten im Rahmen der Zwangsvollstreckung

Werden anwaltliche Honoraranprüche oder Ansprüche der Mandantschaft gegen den Anwalt gepfändet, ist er nach den entsprechenden ZPO-Regelungen (etwa §§ 836 Abs. 3, 840 ZPO) zur Auskunft verpflichtet, muss sich allerdings auf das gesetzliche Minimum beschränken (Henssler/Prütting BRAO § 43a Randnummer 98).

Im Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft muss der Rechtsanwalt Angaben über seine Honorarforderungen auch dann machen, wenn das mit einer Preisgabe der Namen seiner Mandanten einhergeht (BFH BRAK-Mitteilungen 2005, 142, 143).

Steuerrechtliche Erklärungs- und Auskunftspflichten

Rechtsanwälte unterliegen den steuerrechtlichen Erklärungs- und Auskunftspflichten; auch bei ihnen sind Außenprüfungen zulässig (BFH BRAK-Mitteilungen 2010, 86 ff.). Sie können nach § 102 Abs.1 Nr.3 AO und müssen aufgrund der Verschwiegenheitspflicht jedoch – auch soweit es um die eigene Besteuerung geht (BFH a.a.O.) – die Auskunft über das verweigern, was ihnen in der Eigenschaft als Rechtsanwalt anvertraut oder bekannt geworden ist und insoweit nach § 104 Abs.1 S.1 AO auch die Vorlage von Urkunden verweigern, diese also ggf. anonymisieren.

Ergänzende Hinweise

Eine Benachrichtigungs- bzw. Auskunftspflicht nach §§ 33, 34 BDSG über gespeicherte Daten Betroffener besteht gegenüber der Gegenseite und Dritten nicht, wenn die Daten insbesondere aufgrund einer gesetzlichen Geheimhaltungspflicht wie der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht geheim gehalten werden müssen (§§ 33 Abs.2 Ziff.3, 34 Abs.4 BDSG).

Nach einem Beschluss des Kammergerichts sind Rechtsanwälte nach § 1 Abs.3 S.2 BDSG in Verbindung mit der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht nicht gesetzlich befugt oder gar verpflichtet, mandatsbezogene Informationen an den Datenschutzbeauftragten weiterzugeben (BRAK-Mitteilungen 2010, 224 ff.).

Ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Auskünfte an die Rechtsschutzversicherung des Mandanten erteilt werden dürfen oder müssen, ist umstritten. Das AnwG Frankfurt verneint mangels rechtlicher Grundlage eine berufsrechtliche Pflicht zur Erteilung von Auskünften über den Mandatsverlauf an die Rechtsschutzversicherung auch dann, wenn der Rechtsanwalt einen Gebührenvorschuss angefordert hat (BRAK-Mitteilungen 2012, 86 f.). Das AG Frankfurt verneint auch eine zivilrechtliche Auskunftspflicht, solange der Versicherte seinen Rechtsanwalt nicht von dessen Schweigepflicht entbunden hat (BRAK-Mitteilungen 2013, 131).

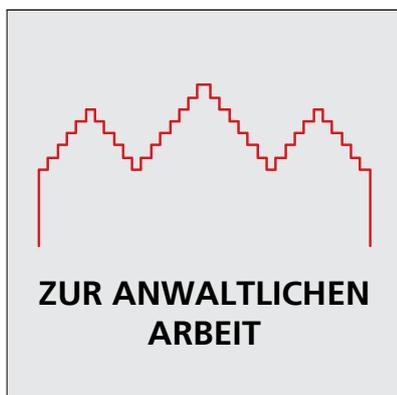
III. Informationspflichten bei Mandatsanbahnung / vor Mandatierung

§§ 2 – 4 DL-InfoV

Nach der Dienstleistungsinformationspflichtenverordnung müssen Dienstleistungserbringer einem Dienstleistungsempfänger allgemein oder auf Anforderung bestimmte Informationen zur Verfügung stellen. Die DL-InfoV findet auch auf die anwaltliche Tätigkeit Anwendung. Folgende Informationen müssen der Mandatschaft stets in klarer und verständlicher Form vor Abschluss eines schriftlichen Mandatsvertrages bzw. vor Erbringung der Rechtsdienstleistung mitgeteilt werden:

- Familien- und Vorname(n), bei rechtsfähigen Personengesellschaften und juristischen Personen die Firma unter Angabe der Rechtsform,
- Kanzleiadresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Faxnummer,
- soweit einschlägig Angaben zum zuständigen Handels-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister nebst Angabe des Registergerichts und der Registernummer,
- Name und Anschrift der zuständigen Rechtsanwaltskammer,
- Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27 a UStG,
- gesetzliche Berufsbezeichnung (Rechtsanwalt) und Verleihungsstaat,
- gegebenenfalls verwendete allgemeine Geschäftsbedingungen, sofern sie im konkreten Mandat tatsächlich verwendet werden sollen,
- gegebenenfalls verwendete Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über den Gerichtsstand,
- Angaben zu Name, Anschrift und räumlichem Geltungsbereich der Berufshaftpflichtversicherung,
- Angaben zum Preis der Dienstleistung, sofern dieser durch den Rechtsanwalt im Vorhinein festgelegt wurde (etwa bei Erstberatungen).

Außerdem sind etwaige über die gesetzlichen Gewährleistungsrechte hinausgehende Garantien (§ 2 Abs.1 Nr. 9) und wesentliche Merkmale der Dienstleistung, soweit sich diese nicht bereits aus dem Zusammenhang ergeben (§ 2 Abs.1 Nr.10) anzugeben; insoweit ist eine Relevanz im anwaltlichen Bereich nicht erkennbar.



Die Informationen müssen und dürfen wahlweise entweder

- der Mandantschaft von sich aus – etwa postalisch oder per E-Mail – mitgeteilt werden oder am Ort der Leistungserbringung oder des Vertragsschlusses so vorgehalten werden, dass sie der Mandantschaft leicht zugänglich sind, also etwa durch Aushang oder Auslegen
- oder der Mandantschaft über eine angegebene Adresse elektronisch leicht zugänglich gemacht werden, insbesondere durch Veröffentlichung auf den Internetseiten der Kanzlei, wobei die Internetadresse der Mandantschaft bekannt gemacht werden oder leicht auffindbar sein muss
- oder in alle der Mandantschaft zur Verfügung gestellten ausführlichen Informationsunterlagen über die angebotene Dienstleistung (z.B. Kanzleibroschüren) aufgenommen werden.

Folgende Informationen muss der Rechtsanwalt seiner Mandantschaft auf Anfrage zur Verfügung stellen:

1. Angaben zu berufsrechtlichen Regelungen (BRAO, BORA, RVG und gegebenenfalls FAO) und dazu, wie diese zugänglich sind. Diesbezüglich kann ein Hinweis auf den Internetauftritt der Bundesrechtsanwaltskammer (www.brak.de) erfolgen, wo alle berufsrechtlichen Vorschriften in der Rubrik Berufsrecht aufgeführt sind.
2. Angaben zu den ausgeübten multidisziplinären Tätigkeiten und mit anderen Personen bestehenden beruflichen Gemeinschaften und soweit erforderlich zu Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten,
3. Angaben zu vom Rechtsanwalt anerkannten Verhaltenskodizes und deren elektronischer Verfügbarkeit, sofern sich der Rechtsanwalt entsprechenden Verhaltenskodizes freiwillig unterworfen hat,
4. Angaben zu außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahren, insbesondere zum Zugang zum Verfahren und zu näheren Informationen über deren Voraussetzungen. Insoweit ist neben den Schlichtungsverfahren durch die zuständige Rechtsanwaltskammer (§ 73 Abs.2 Nr.3 BRAO) auch auf die bei der Bundesrechtsanwaltskammer angesiedelte Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft nach § 191 f BRAO hinzuweisen.
5. Angaben zum Preis der Dienstleistung, sofern er nicht im Vorhinein festgelegt wurde oder zu Einzelheiten der Berechnung oder einem Kostenvoranschlag. Wenn der Endpreis nicht angegeben werden kann, müssen auf Anfrage die Grundlagen seiner Berechnung mitgeteilt werden.

Die genannten auf Anfrage zur Verfügung zu stellenden Informationen müssen darüber hinaus in allen ausführlichen Informationsunterlagen über die Dienstleistung enthalten sein (§ 3 Abs.2), also insbesondere in einer Kanzleibroschüre. Ein Muster für Informationen nach der DL-InfoV befindet sich auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Frankfurt (www.rechtsanwaltskammer-ffm.de) unter der Rubrik Mitglieder / Kanzlei. Verstöße gegen die DL-InfoV können nach § 6 DL-InfoV i.V.m. §§ 6c, 146 Abs.2 Nr.1, Abs.3 GewO als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 44 BRAO (Mandatsablehnung)

Der Rechtsanwalt, der in seinem Beruf in Anspruch genommen wird und den Auftrag nicht annehmen will, muss die Ablehnung unverzüglich erklären. Er hat den Schaden zu ersetzen, der aus einer schuldhaften Verzögerung dieser Erklärung entsteht.

Hinweispflicht bei Mandatierung durch die Gegenseite

Ist der Rechtsanwalt auch mit der Geltendmachung von Ansprüchen im Interesse Dritter gegen den Mandanten beauftragt, so muss er nach BGH NJW 1985, 41 vor der Mandatsannahme darauf hinweisen; im zugrundeliegenden Fall waren allerdings Rückwirkungen auf das angetragene Mandat denkbar. Vertritt ein Anwalt oder eine Sozietät die Gegenseite häufig in Rechtsangelegenheiten, so besteht nach BGH NJW 2008, 1307 (1308) ebenfalls eine zivilrechtliche Pflicht, auf diesen Umstand unabhängig von einem Zusammenhang mit dem neuen angetragenen Mandat hinzuweisen. Leider geht der BGH nicht auf das (Spannungs-) Verhältnis zur anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht ein (dazu Henssler / Deckenbrock NJW 2008, 1275, 1278 f.).

§ 49 b Abs. 5 BRAO (Gegenstandswert)

Richten sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert, hat der Rechtsanwalt vor der Übernahme des Auftrags hierauf hinzuweisen (§ 49 b Abs. 5 BRAO). Die Höhe des Gegenstandswertes oder der sich daraus ergebenden Gebühren muss der Rechtsanwalt hingegen ungefragt nicht mitteilen (Henssler/Prütting BRAO § 49 b Randnummer 244).

Gebührenhinweis unter besonderen Umständen

Unter besonderen Umständen besteht auch ohne Nachfrage des Mandanten eine Pflicht zur Belehrung über die Vergütung. Von derartigen besonderen Umständen ist die Rechtsprechung ausgegangen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung wegen der Höhe der Kosten im Einzelfall unwirtschaftlich ist (BGH NJW 1969, 932; 1985, 2642; NJW-Spezial 2006, 190) und wenn der Rechtsanwalt erkennt, dass der Mandant irrtümlich von der Kostendeckung durch seine Rechtsschutzversicherung ausgeht (OLG Düsseldorf NJW 2000, 1650).

§ 12 a Abs. 1 Satz 2 ArbGG (Kostentragungspflicht im arbeitsgerichtlichen Verfahren)

Im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren des ersten Rechtszuges besteht kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten und auch kein Anspruch auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis. Darauf sind die Mandanten vor Abschluss der Vereinbarung über die Vertretung hinzuweisen (§ 12 a Abs. 1 Satz 2 ArbGG).

§ 3 a Abs. 1 Satz 3 RVG (Vergütungsvereinbarung)

Vergütungsvereinbarungen müssen einen Hinweis darauf enthalten, dass die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss.

§ 4 a Abs. 2 und 3 RVG (Erfolgshonorar)

Die Vereinbarung über ein unter den in § 4 a Abs. 1 RVG genannten Voraussetzungen zulässiges Erfolgshonorar muss die voraussichtliche gesetzliche Vergütung und gegebenenfalls die erfolgsunabhängige vertragliche Vergütung, zu der der Rechtsanwalt bereit wäre, den Auftrag zu übernehmen, sowie die Angabe, welche Vergütung bei Eintritt welcher Bedingungen verdient sein soll, enthalten. In der Vereinbarung sind außerdem die wesentlichen Gründe anzugeben, die für die Bemessung des Erfolgshonorars bestimmend sind. Außerdem ist ein Hinweis aufzunehmen, dass die Vereinbarung keinen Einfluss auf die gegebenenfalls vom Auftraggeber zu zahlenden Gerichtskosten, Verwaltungskosten und die von ihm zu erstattenden Kosten anderer Beteiligter hat.

§ 3 Abs.2 BORA (Hinweis auf Interessenkollision / Vorbefassung)

Die anwaltliche Beratung oder Vertretung trotz anwaltlicher Tätigkeit anderer Rechtsanwälte aus derselben Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft im widerstreitenden Interesse oder trotz deren Vorbefassung nach §§ 45, 46 BRAO ist nach § 3 Abs.2 BORA ausnahmsweise zulässig, wenn sich die betroffenen Mandanten in den widerstreitenden Mandaten im Einzelfall nach umfassender Information mit der Vertretung ausdrücklich einverstanden erklärt haben und Belange der Rechtspflege nicht entgegenstehen, wobei die Verpflichtung zur Verschwiegenheit zu beachten ist (Abs.5). Information und Einverständnis sollen in Textform erfolgen.

§ 16 Abs. 1 BORA (Information über Prozesskosten- und Beratungshilfe)

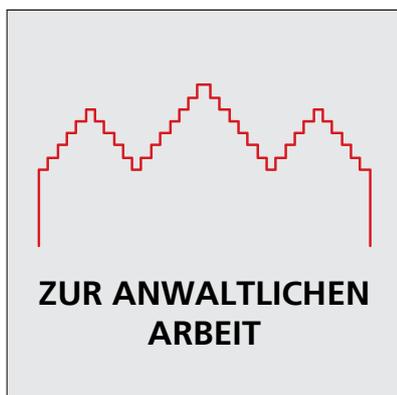
Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, bei begründetem Anlass auf die Möglichkeiten von Beratungs- und Prozesskostenhilfe hinzuweisen. Es ist davon auszugehen, dass auch eine Pflicht zum Hinweis auf die Möglichkeit von Verfahrenskostenhilfe besteht.

Kostenpflichtige Einholung einer Deckungsschutzzusage beim Rechtsschutzversicherer

Ob die auftragsgemäße Einholung einer Deckungsschutzzusage beim Rechtsschutzversicherer gebührenrechtlich eine eigene Angelegenheit ist, ist in der Rechtsprechung umstritten (Nachweise bei Schneider/Wolf Anwaltkommentar RVG § 15 Rd. 69). Nach einer Entscheidung des AG Brühl (AnwBl. 2011, 151) ist der Rechtsanwalt (jedenfalls) verpflichtet, auf die zusätzlichen Gebühren hinzuweisen, und macht sich andernfalls schadensersatzpflichtig.

Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen

Wie ein Urteil des AG Offenbach vom 09.10.2013 (380 C 45/13) zeigt, können ausnahmsweise auch Anwaltsverträge den Regeln für den Fernabsatz und den damit verbundenen Informationspflichten nach § 312 d BGB i.V.m. Art. 246 a §§ 1 und 2 EGBGB unterliegen, wozu auch eine Hinweispflicht auf das Widerrufsrecht nach §§ 312 g, 355 BGB gehört. Anwaltsverträge sind indes nur dann als Fernabsatzverträge einzustufen, wenn sie nicht nur ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln zustandekommen, sondern auch ein für den Fernabsatz organisiertes Vertriebs- oder Dienstleistungssystem besteht (§ 312 c Abs.1 S.1 BGB). Dies erachtete das AG Offenbach im entschiedenen Fall, dem die Vertretung einer Vielzahl geschädigter Kapitalanleger zugrundelag, jedenfalls als nicht widerlegt (Darlegungs- und Beweislast beim Rechtsanwalt).



IV. Informationspflichten gegenüber den Mandanten im bestehenden Mandat

§ 11 BORA (Unterrichtungspflicht)

Der Mandant ist über alle für den Fortgang der Sache wesentlichen Vorgänge und Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Ihm ist insbesondere von allen wesentlichen erhaltenen oder versandten Schriftstücken Kenntnis zu geben (Abs.1). Anfragen des Mandanten sind unverzüglich zu beantworten (Abs.2). Eine bestimmte Form ist für die Unterrichtungspflicht nicht vorgegeben. Daneben besteht die zivilrechtliche Auskunftspflicht und Rechenschaftspflicht nach §§ 675, 666 BGB.

§ 3 Abs. 4 BORA (Interessenkollision)

Rechtsanwälte dürfen keine widerstreitenden Interessen vertreten (§ 3 Abs. 4 BORA) und unterliegen nach Maßgabe der §§ 45, 46 BRAO Tätigkeitsverboten nach außeranwältlicher Vorbefassung. Wer erkennt, dass er entgegen entsprechenden Tätigkeitsverboten tätig ist, hat nach § 3 Abs. 4 BORA unverzüglich seinen Mandanten davon zu unterrichten und alle Mandate in derselben Rechtssache zu beenden, wobei die Verschwiegenheitspflicht unberührt bleibt (Abs.5).

§ 23 BORA (Abrechnungspflicht)

Spätestens mit Beendigung des Mandats hat der Rechtsanwalt gegenüber dem Mandanten und/oder Gebührenschuldner über Honorarvorschüsse unverzüglich abzurechnen (und ein vom ihm errechnetes Guthaben auszuführen).

§ 32 BORA (Beendigung gemeinschaftlicher Berufsausübung)

Bei der Auflösung einer Sozietät und beim Ausscheiden eines Sozius aus der Sozietät sind die betroffenen Mandanten mangels anderer vertraglicher Regelung darüber zu befragen, wer ihre laufenden Angelegenheiten künftig bearbeiten soll. Dies impliziert eine entsprechende Information der Mandanten über die Auflösung der Sozietät bzw. das Ausscheiden eines (Außen-) Sozius. Auf Anfrage sind nach § 32 Abs.1 S.5 BORA die neue Kanzleiadresse sowie Telefon- und Faxnummer des ausscheidenden Sozius – und nach einem Urteil des LG Berlin vom 03.08.2011 (3 O 231 / 11) wegen § 33 BORA auch des aus der Kanzlei ausscheidenden angestellten oder als freier Mitarbeiter tätigen Rechtsanwaltes - bekannt zu geben.

§§ 10 RVG, 14 Abs.4 UStG (Rechnungsangaben)

Nach § 10 Abs.1 RVG kann der Rechtsanwalt die Vergütung nur aufgrund einer von ihm unterzeichneten und dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung einfordern. In der Berechnung sind die Beträge der einzelnen Gebühren und Auslagen, Vorschüsse, eine kurze Bezeichnung des jeweiligen Gebührentatbestands, die Bezeichnung der Auslagen sowie die angewandten Nummern des Vergütungsverzeichnisses und – wenn sich die Gebühren danach berechnen - der Gegenstandswert anzugeben.

Erfolgt eine Abrechnung nach Stunden oder anderen Zeiteinheiten, müssen sich aus der Rechnung nicht nur die Anzahl der berechneten Stunden bzw. Zeiteinheiten und der Stundensatz ergeben, sondern nach BGH in BRAK-Mitteilungen 2011, 92 muss auch erkennbar sein, welche Zeitdauer auf welche Tage entfällt, so dass der Mandantschaft die Prüfung der anwältlichen Tätigkeit möglich ist.

Außerdem müssen Rechnungen die in § 14 Abs.4 UStG genannten Angaben enthalten, nämlich unter anderem Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Rechnungsnummer und Leistungszeitraum.

Der Beitrag wird fortgesetzt. Der zweite Teil wird sich mit den Informationspflichten in der anwältlichen Außendarstellung und gegenüber der Rechtsanwaltskammer befassen.

15 Stunden Fachanwaltsfortbildung ab 2015

Wir erinnern daran, dass Fachanwältinnen und Fachanwälte ab 1.1.2015 nach § 15 Abs.3 FAO n. F. fachspezifische Fortbildung im Umfang von 15 Zeitstunden (statt bisher zehn Zeitstunden) absolvieren und nachweisen müssen (KA 2/14 S.8). Bis zu fünf Zeitstunden können im Wege des Selbststudiums absolviert werden, sofern eine Lernerfolgskontrolle erfolgt (§ 15 Abs.4 FAO). Die Erfüllung der Fortbildungspflicht ist der Rechtsanwaltskammer durch Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen unaufgefordert nachzuweisen, wobei Fortbildung im Selbststudium im Sinne des § 15 Abs.4 FAO durch Bescheinigungen und Lernerfolgskontrollen nachzuweisen ist (§ 15 Abs.5 FAO). Die genannten Regelungen des § 15 Abs.3 bis 5 FAO treten nach § 16 Abs.3 FAO am 1.1.2015 in Kraft.

Sofern noch nicht erfolgt, bitten wir um zeitnahe Einreichung der Fortbildungsnachweise nach § 15 FAO für das Jahr 2014. Bitte übersenden Sie Teilnahmebescheinigungen nicht im Original, sondern per Fax oder in Kopie.

Verbot der doppelten Treuhandtätigkeit – Ergänzung des § 3 BORA

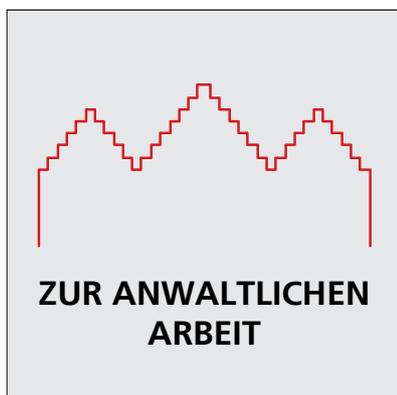
Die 5. Satzungsversammlung hatte auf ihrer 6. Sitzung am 5. Mai 2014 den Beschluss gefasst, § 3 Abs. 1 BORA um den folgenden Satz 2 zu ergänzen: „Der Rechtsanwalt darf in einem laufenden Mandat auch keine Vermögenswerte von dem Mandanten und/oder dem Anspruchsgegner zum Zweck der treuhänderischen Verwaltung oder Verwahrung für beide Parteien entgegennehmen.“ Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit bestehen, sodass die Ergänzung zum 01.01.2015 in Kraft treten wird. Eine anwaltliche Treuhandtätigkeit fällt damit nicht grundsätzlich unter das Verbot. Im Hinblick auf die Gefahr widerstreitender Interessen erfasst die klarstellende Regelung die Treuhandtätigkeit im laufenden Mandat, während außerhalb eines laufenden Mandats, der Rechtsanwalt als Dritter eine Treuhandtätigkeit übernehmen kann.

Anforderungen an eine elektronisch geführte Handakte

Gemäß § 50 Abs. 5 BRAO kann sich der Rechtsanwalt zum Führen von Handakten auch der elektronischen Datenverarbeitung bedienen. In seinem Beschluss vom 09.07.2014 (XII B 709/13) hat der Bundesgerichtshof nunmehr entschieden, dass eine elektronische Handakte des Rechtsanwalts ihrem Inhalt nach der herkömmlich geführten Handakte entsprechen muss und insbesondere zu Rechtsmittelfristen und deren Notierung ebenso wie diese verlässlich Auskunft geben können muss und keine geringere Überprüfungssicherheit bieten darf, als ihr analoges Pendant. Der Rechtsanwalt, der im Zusammenhang mit einer fristgebundenen Verfahrenshandlung – hier der Einlegung der Beschwerde – mit einer Sache befasst sei, habe dies zum Anlass zu nehmen, die Fristvermerke in der Handakte zu überprüfen, unabhängig davon, auf welche Weise, herkömmlich oder elektronisch, die Handakte geführt werde.

eBroschüre „Datenschutz und Datensicherheit in der Rechtsanwaltskanzlei“

Der Anwaltverlag hat eine aktuelle eBroschüre „Datenschutz und Datensicherheit in der Rechtsanwaltskanzlei“ herausgegeben. Diese eBroschüre steht ab sofort für jedermann über den Link www.anwaltverlag.de/datenschutz zum kostenfreien Download zur Verfügung.



Präsenzerfordernis bei Werbung mit Ortsnamen

Das Landgericht Hamburg hat mit Urteil vom 07.08.2014 (327 O 118/14) entschieden, dass die Werbung von Rechtsanwälten mit Ortsnamen zumindest eine physische Präsenz des Rechtsanwalts in dem genannten Ort voraussetzt.

Die Rechtsanwälte warben auf Ihrer Homepage mit folgender Aussage: „HAMBURG, BERLIN, MÜNCHEN, KARLSRUHE, LEIPZIG ... RECHTSANWÄLTE VERTRETEN IHREN FALL ... Rechtsanwälte vertreten Mandanten, egal mit welchem Wohnsitz bundesweit. Wir setzen uns für Ihre Rechte ein und klagen an jedem Land- oder Oberlandesgericht, ganz egal, ob Sie in Köln, München, Hamburg, Berlin, Chemnitz, Flensburg oder im Ausland wohnen.“

Die Rechtsanwälte unterhielten in den genannten Städten jedoch keine Niederlassung und waren auch sonst nicht physisch vertreten. Das Gericht stellte fest, dass die Werbung in Verbindung mit den Ortsnamen irreführend sei. Der angesprochene Verkehrskreis, hier der rechtsuchende Verbraucher, habe ein Interesse an einer persönlichen Betreuung und leichten Erreichbarkeit ihres Rechtsanwalts. Diesem Interesse ist nicht allein dadurch genüge getan, dass die betroffenen Rechtsanwälte vor den entsprechenden Landgerichten auftreten können.

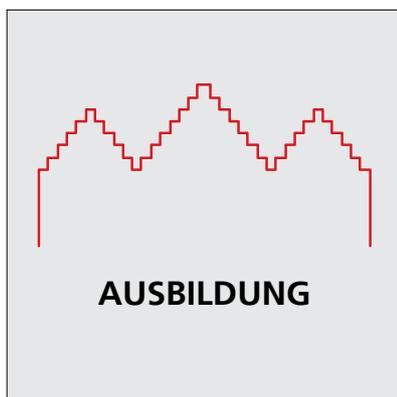
Scheidung online – Verletzung der Anwaltspflichten

Das Landgericht Berlin hat mit Urteil vom 05.06.2014 (14 O 395/13) entschieden, dass allein das Ausfüllen eines „Online-Scheidungsformulars“ Rechtsanwälte nicht von ihrer Beratungspflicht entbindet, wenn die vertretene Partei Beratungsbedarf erkennen lässt.

Die beklagte Anwaltskanzlei hat im Internet unter der Überschrift „Scheidung Online“ damit geworben, dass eine bundesweite Ehescheidung ohne Anwaltsbesuch zu den geringstmöglichen Kosten von Fachanwälten durchgeführt werden kann. Die Klägerin benutzte das auf der Homepage zur Verfügung gestellte Online-Formular und gab darin u. a. an, dass wechselseitig auf Ehegattenunterhalt und Versorgungsausgleich verzichtet werden sollte. Entsprechend wurde zwischen den Parteien ein Vergleich geschlossen.

Das Gericht gab dem Schadensersatzbegehren der Klägerin Recht: Die Bedeutung und Tragweite des Vergleichs seien der aus Russland stammenden Klägerin zum Zeitpunkt der Scheidung nicht bewusst gewesen. Der Anwalt habe hier eine Beratungspflicht gehabt, der er nicht nachgekommen sei.

Die Beklagte wurde daher zum vollumfänglichen Ersatz jeglicher Schäden verurteilt, die aus dem fehlerhaften Vergleich hervorgehen.



Novellierung der ReNoPat-Ausbildungsverordnung

Mit einer zeitlichen Verzögerung von mehr als einem Jahr ist nunmehr das komplexe Neuordnungsverfahren für die aus dem Jahr 1987 stammende und im Wesentlichen nur mit Änderungsverordnung vom 15.02.1995 überarbeitete ReNoPat-Ausbildungsverordnung abgeschlossen worden. Die novellierte Fassung der ReNoPat-Ausbildungsverordnung nebst Ausbildungsrahmenplan ist im Bundesgesetzblatt (BGBl. I 2014, S. 1490-1513) am 11.09.2014 verkündet worden und tritt zum **01.08.2015** in Kraft.

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten der novellierten Verordnung bereits bestehen, können nach der neuen Verordnung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren und noch keine Zwischenprüfung abgelegt wurde.

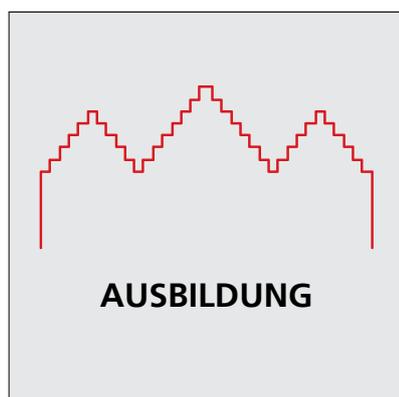
Wie bereits berichtet waren sich die Sozialpartner darin einig, dass sich auf Grund der Dynamik der allgemeinen, wirtschaftlichen, technischen und arbeitsorganisatorischen Entwicklung in den letzten Jahren ein Änderungsbedarf ergeben hat und insbesondere im Bereich der Kommunikation- und Informationsmittel sich die Qualifikationsanforderungen verändert haben. Bei der Novellierung ist daher inhaltlich insbesondere hervorzuheben, dass im Rahmen der betrieblichen Ausbildung mehr Wert auf die Mandanten- oder Beteiligtenbetreuung gelegt wird, den Fachangestellten die Entwicklungen im elektronischen Rechtsverkehr sowie Grundzüge des Wirtschaftsrechts vermittelt und dem zunehmenden grenzüberschreitenden Rechtsverkehr Rechnung getragen werden soll, indem die Auszubildenden Grundzüge des Europarechts sowie der englischen Sprache vermittelt bekommen sollen.

Die Zwischenprüfung soll am Anfang des zweiten Ausbildungsjahres in den Bereichen „Kommunikation und Büroorganisation“ sowie „Rechtsanwendung“ durch schriftliche Aufgaben mit einer Bearbeitungszeit von jeweils 60 Minuten abgelegt werden.

Die Abschlussprüfung erfolgt in den Prüfungsbereichen „Geschäfts- und Leistungsprozesse“, „Mandantenbetreuung“, „Rechtsanwendung“, „Vergütung und Kosten“ sowie „Wirtschafts- und Sozialkunde“. Hierbei soll der Bereich Mandantenbetreuung durch ein fallbezogenes Fachgespräch mit der Dauer von höchstens 15 Minuten unter Berücksichtigung der englischen Sprache geprüft werden. Die Bewertung des Fachgesprächs geht mit 15 % in die Gesamtnote der Abschlussprüfung ein. Die übrigen Prüfungsbereiche werden anhand von schriftlichen Aufgaben abgeprüft, für die insgesamt 360 Minuten Prüfungszeit zur Verfügung stehen.

Wesentliche Neuerung für die Berufsschulen wird sein, dass ab dem 01.08.2015 nicht mehr wie gewohnt „Fächer“ unterrichtet werden, sondern den Auszubildenden im Rahmen von Lernfeldern eine gesamte Handlung vermittelt werden soll.

Die novellierte Fassung der ReNoPat-Ausbildungsverordnung nebst Ausbildungsrahmenplan finden Sie hier: <http://www.rechtsanwaltskammer-ffm.de/raka/news/archiv/Neue%20Ausbildungsverordnung%20zum%2001.08.2015.pdf>



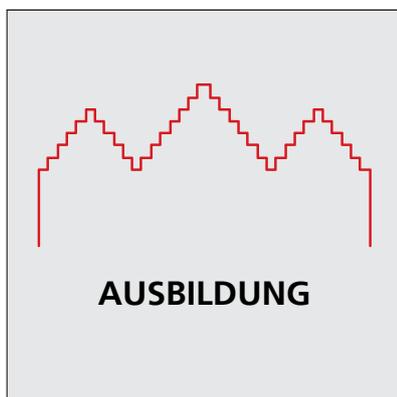
Neubesetzung des Prüfungsausschusses im Ausbildungsberuf der Rechtsanwalts- und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten

Die Berufungen der Prüfungsausschüsse für den Ausbildungsberuf der Rechtsanwalts- und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main sind zum 31.10.2014 abgelaufen. Auf Grund der seit einigen Jahren rückläufigen Ausbildungszahlen sind die Prüfungskommissionen im Bezirk Frankfurt von vier auf drei und im Bezirk Wiesbaden von drei auf zwei reduziert worden.

Für die fünfjährige Berufungsperiode vom 01.11.2014 bis 31.10.2019 wurden nunmehr folgende Personen ernannt:

Prüfungsbezirk Darmstadt		
Prüfungsausschuss Darmstadt, Kommission I		
	Mitglied	Vertreter
Arbeitgeber	Frau Rechtsanwältin Gabriele Hillmer	Frau Rechtsanwältin Dr. Angelika Nake
Arbeitnehmer	Frau Notarfachwirtin Andrea Jünemann	Frau Bärbel Heinz
Lehrer	Frau Studienrätin Cordula Wild	Herr Fachlehrer Michael Böttcher
Prüfungsausschuss Darmstadt, Kommission II		
	Mitglied	Vertreter
Arbeitgeber	Herr Rechtsanwalt Marco Hesser	Frau Rechtsanwältin Dr. Angelika Nake
Arbeitnehmer	Herr Notariatsvorsteher Ralf-Sven Jäschke	Frau Notarfachwirtin Anna Root
Arbeitnehmer	Frau Studienrätin auf Probe Sina Scherer	Frau Studienrätin Cordula Wild
Prüfungsbezirk Frankfurt		
Prüfungsausschuss Frankfurt, Kommission I		
	Mitglied	Vertreter
Arbeitgeber	Frau Rechtsanwältin Esther Lotz-Bruns	Herr Rechtsanwalt Lothar Wieler
Arbeitnehmer	Frau Bürovorsteherin Petra Kaizl	Frau Rechtsfachwirtin Manuela Swarofsky
Lehrer	Herr Studienrat Sascha Röhr	Frau Oberstudienrätin Carolin Keitzer
Prüfungsausschuss Frankfurt, Kommission II		
	Mitglied	Vertreter
Arbeitgeber	Herr Rechtsanwalt u. Notar Hans-Joachim Matthei	Herr Rechtsanwalt u. Notar Klaus-Michael Hala
Arbeitnehmer	Frau Bürovorsteherin Denise Wilhelmi	Frau Rechtsfachwirtin Stephanie Geweth
Lehrer	Herr Oberstudiendirektor Peter Schön	Frau Studienrätin Andrea Spachmann
Prüfungsausschuss Frankfurt, Kommission III		
	Mitglied	Vertreter
Arbeitgeber	Herr Rechtsanwalt John Traubner	Herr Rechtsanwalt Björn Vogel
Arbeitnehmer	Frau Rechtsfachwirtin Natascha Bub-Wessig	Frau Rechtsfachwirtin Stephanie Kunsemüller
Lehrer	Frau Oberstudienrätin Corina Lucke	Frau Oberstudienrätin Carolin Keitzer

Prüfungsbezirk Gießen		
Prüfungsausschuss Gießen, Kommission I		
	Mitglied	Vertreter
Arbeitgeber	Herr Rechtsanwalt u. Notar Harald Hohlweck	Herr Rechtsanwalt Klaus Schultze-Rhonhof
Arbeitnehmer	Frau Bürovorsteherin Anke Helm	Frau Rechtsfachwirtin Anneli Vacqué-Karges
Lehrer	Herr Studienrat Stefan Kerkemeyer	Frau Studienrätin Sandra Knabe
Prüfungsausschuss Gießen, Kommission II		
	Mitglied	Vertreter
Arbeitgeber	Frau Rechtsanwältin Regina Ohlogge	Frau Rechtsanwältin Dagmar Nautscher
Arbeitnehmer	Frau Bürovorsteherin Gabriele Spaan	Frau Rechtsfachwirtin Michaela Kern
Lehrer	Frau Studienrätin Jutta Schwarz	Frau Studienrätin Sandra Knabe
Prüfungsbezirk Hanau		
	Mitglied	Vertreter
Arbeitgeber	Frau Rechtsanwältin u. Notarin Christa Biehl	Frau Rechtsanwältin u. Notarin Miriam Böhmer-Bracchi
Arbeitnehmer	Herr Rechtsbeistand Dieter Lanz	Frau Rechts- u. Notarfachwirtin Johanna Baier
Lehrer	Herr Studienrat Robert Kytka	Frau Fachlehrerin Baumann-Klug
Prüfungsbezirk Limburg		
	Mitglied	Vertreter
Arbeitgeber	Herr Rechtsanwalt Thomas Weikert	Herr Rechtsanwalt Stephan Felix
Arbeitnehmer	Herr Rechtspfleger Udo Misch	Frau Rechtsfachwirtin Melanie Bach
Lehrer	Herr Oberstudienrat Matthias Huppmann	Frau Studienrätin Ruth Bleckmann
Prüfungsbezirk Offenbach		
	Mitglied	Vertreter
Arbeitgeber	Herr Rechtsanwalt Alois Simrock	Herr Rechtsanwalt Dr. Ulrich Angersbach
Arbeitnehmer	Frau Rechtsfachwirtin Martina Andresen	Frau Rechtsfachwirtin Yvette Gabriel
Lehrer	Herr Studienrat Alexander Vonrhein	Herr Studienrat z. A. Michael Pisansky
Prüfungsbezirk Wetzlar		
	Mitglied	Vertreter
Arbeitgeber	Frau Rechtsanwältin Silke Bastian-Dahlmanns	Herrn Rechtsanwalt Markus Benner
Arbeitnehmer	Frau Silke Schnorr	Frau Bürovorsteherin Regina Schwalb-Gwosc
Lehrer	Frau Studienrätin Kerstin Blecker	Frau Studiendirektorin Anke Maschler
Prüfungsbezirk Wiesbaden		
Prüfungsausschuss Wiesbaden, Kommission I		
	Mitglied	Vertreter
Arbeitgeber	Frau Rechtsanwältin Alexandra Josten	Frau Rechtsanwältin Antje Rohrmus
Arbeitnehmer	Frau Notarfachwirtin Carina Diehl	Frau Bürovorsteherin Denise Wilhelmi
Lehrer	Herrn Oberstudienrat Martin Petermann	Herr Studienrat Thorsten Eric Schulz
Prüfungsausschuss Wiesbaden, Kommission II		
	Mitglied	Vertreter
Arbeitgeber	Frau Rechtsanwältin Ulla Hartmann	Herr Rechtsanwalt Manfred Wüsten
Arbeitnehmer	Frau Bürovorsteherin Monika Gampe	Frau Rechts- u. Notarfachwirtin Bettina Gagliardi
Lehrer	Frau Oberstudienrätin Edda Wolf	Herr Oberstudienrat Arthur Hehlke



Feierliche Urkundenübergabe / Bestenehrung

Zu einer Feierstunde in den Kurhauskolonnaden in Wiesbaden hatte der Verband freier Berufe für den 22.10.2014 eingeladen. Die Veranstaltung, die 2013 das erste Mal stattgefunden hat, will diejenigen Fachangestellten besonders ehren, die ihre Ausbildung in einem Ausbildungsberuf der freien Berufe mit „sehr gut“ abgeschlossen haben. Nach Begrüßung durch den Präsidenten des VfB Hessen Dr. Schulz-Freywald und einem Grußwort des Staatssekretärs des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration Wolfgang Dippel wurden die Urkunden im feierlichen Rahmen übergeben. Aus unserem Kammerbezirk haben insgesamt 12 Rechtsanwalts- und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte ihre Abschlussprüfung im Winter 2013/2014 bzw. Sommer 2014 mit „sehr gut“ bestanden.

Die Feierstunde, an der auch der Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main Rechtsanwalt Hans-Peter Benckendorff, Rechtsanwalt John Traubner als Mitglied der zuständigen Vorstandsabteilung sowie Ausbildungsplatzentwicklerin Rechtsanwältin Gabriele Hillmer teilgenommen haben, fand ihren gelungenen Abschluss bei einem geselligen Stehimbiss. Hier bot sich den „Besten ihres Fachs“ und den „Alten-Hasen“ Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch in ungezwungener Atmosphäre.



Foto: VFBH/J. Pundmüller



Ergebnisse der Zwischenprüfung

An der Zwischenprüfung 2014 nahmen 179 Prüflinge teil.

Die Zwischenprüfung brachte insgesamt folgende Ergebnisse:

Teilnehmer 2014	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
Recht	6 3,4 %	16 8,9 %	33 18,4 %	61 34,1 %	58 32,4 %	5 2,8 %
Büropraxis	32 17,8 %	73 40,8 %	68 38,0 %	6 3,4 %	–	–
Wirtschaftskunde	3 1,7 %	13 7,3 %	31 17,3 %	50 27,8 %	76 42,5 %	6 3,4 %

Sommerabschlussprüfung 2015

Die Sommerabschlussprüfung findet statt am:

Montag, den **18. Mai 2015** (Fachbezogene Informationsverarbeitung)

Mittwoch, den **20. Mai 2015** (Wirtschaftskunde, Rechnungswesen)

Freitag, den **22. Mai 2015** (Fachkunde)

Anmeldeschluss ist Mittwoch, der 18. Februar 2015.

Die ausbildenden Kanzleien erhalten durch die Rechtsanwaltskammer ein Anmeldeformular, dem ein Merkblatt mit weiteren Informationen zum Inhalt der Prüfung und zu den Zulassungsvoraussetzungen beiliegt. Die Formulare erhalten alle Auszubildenden, deren Ausbildungszeit spätestens am 31.03.2016 endet, sowie Wiederholer. Auszubildende, die keinen Anmeldevordruck bis Ende Januar 2015 erhalten, sowie diejenigen, die eine Prüfungszulassung als Externe gem. § 40 Abs. 2 BBiG begehren, können sich an die Ausbildungsabteilung der Geschäftsstelle (Tel. 069/17 00 98-19, -41 oder -42) wenden oder das Informationsmaterial aus dem Internet unter www.rechtsanwaltskammer-ffm.de unter ReNo Azubi – Prüfung/Formulare – abrufen.

Ergebnisse der Wiederholungsprüfungen für Fachwirte

An der Wiederholungsprüfung zur „Geprüften Rechtsfachwirtin“ bzw. zum „Geprüften Rechtsfachwirt“ haben 8 Prüflinge teilgenommen, wovon 7 Teilnehmer die Prüfung erfolgreich abgeschlossen haben.

An der Wiederholungsprüfung zur/zum „Notarfachwirtin“ bzw. „Notarfachwirt“ haben 3 Prüflinge teilgenommen. Hier haben 2 Teilnehmer die Prüfung bestanden:

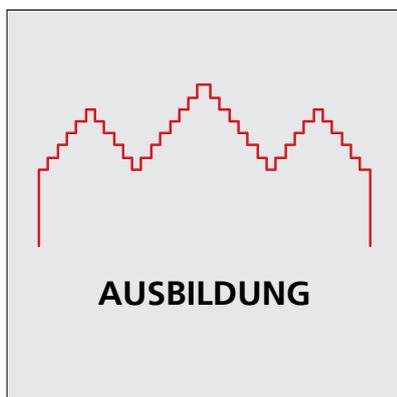
Fortbildungsprüfung zum/zur Geprüften Rechtsfachwirt/in und zum/zur Notarfachwirt/in

Die regulären schriftlichen Abschlussprüfungen finden im kommenden Jahr statt am:

Montag, den 13. April 2015		
	Prüfungsfach	Zeitstunden
Rechtsfachwirt	1. Büroorganisation und -verwaltung	2
	2. Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung	2
Notarfachwirt	1. Büroorganisation und -verwaltung	2
	2. Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung	2

Mittwoch, den 15. April 2015		
	Prüfungsfach	Zeitstunden
Rechtsfachwirt	Mandatsbetreuung im Kosten- Gebühren- und Prozessrecht	4
Notarfachwirt	Mandatsbetreuung im Liegenschafts-, und Grundbuchrecht einschließlich des materiellen Rechts sowie des Kosten- und Gebührenrechts	4

Freitag, den 17. April 2015		
	Prüfungsfach	Zeitstunden
Rechtsfachwirt/in	Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht	4
Notarfachwirt/in	Mandatsbetreuung im Handels- u. GesellschaftsR, RegisterR, Familien- u. ErbR einschließlich des materiellen Rechts sowie des Kosten- u. Gebührenrechts	4



Die mündlichen Prüfungen werden voraussichtlich in der 28. und 29. Kalenderwoche 2015 stattfinden.

Anmeldeschluss ist **Freitag, der 09. Januar 2015**.

Die Prüfungsgebühr beträgt 260,- Euro.

Wir weisen darauf hin, dass die Rechtsanwaltskammer entsprechende Anmeldeformulare an die Teilnehmer/innen der Vorbereitungslehrgänge der HERA Fortbildungs GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft verschickt.

Adressänderungen bitten wir der Ausbildungsabteilung bekannt zu geben (Frau Beitsch: Tel. 069/17 00 98-19/E-Mail: beitsch@rak-ffm.de oder Frau Henn: Tel. 069/17 00 98-41/E-Mail: Henn@rak-ffm.de). Externe Teilnehmer können die Formulare dort anfordern.

„Public holidays – story-tellers about a country’s culture and history“

Staatliche Feiertage betonen und erinnern an Ereignisse, die einem Land wichtig sind. Oft erzählen sie viel über die Kultur und die Geschichte eines Landes. Daher hat sich die **Hans-Böckler-Schule in Frankfurt am Main** zusammen mit Partnerschulen aus Polen, Island, Italien, Tschechien und der Türkei auf den Weg gemacht, gemeinsam mehr über die staatlichen Feiertage der Partnerländer zu lernen.



Programm für
lebenslanges
Lernen

Gemeinsam führen die Partnerschulen aus o.g. Ländern unter der Federführung der Hans-Böckler-Schule von Sommer 2013 bis Sommer 2015 die Comenius-Schulpartnerschaft „Public holidays – story-tellers about a country’s culture and history“ durch. Die Schulen erhalten hierzu eine Förderung der EU aus dem „Lifelong Learning Programme (LLP)“.

Die staatlichen und religiösen Feiertage der Partnerländer dienen als Startpunkte, um die Kultur der Partnerländer kennenzulernen. Dazu setzen sich die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler zuerst mit den Feiertagen in ihrem eigenen Land auseinander und erstellen Filme, Handouts oder PowerPoint Präsentationen über die eigenen Feiertage und die damit verbundenen geschichtlichen / kulturellen / religiösen Hintergründe.

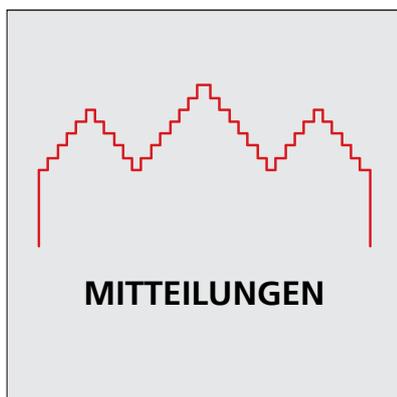
Im Rahmen von gemeinsamen Treffen stellen sich die Schülerinnen und Schüler ihre Feiertage mit Hilfe der erstellten Materialien gegenseitig vor. Da die jeweiligen Treffen immer in einem anderen Land stattfinden und stets Schüler/innen und Lehrer/innen aus allen Teilnehmerländern anwesend sind, können die unterschiedlichen Kulturen stets hautnah erlebt werden. Zudem erfordert jedes Gespräch während der Treffen und die Vorbereitung auf die Treffen die Anwendung der im Schulunterricht erlernten Fremdsprachenkenntnisse.

Partnertreffen in den Ländern Deutschland, Tschechien, Italien und der Türkei haben bereits stattgefunden. Für die Treffen in Polen und Island im Januar und April 2015 sind noch Plätze frei. Bewerben können sich alle Schüler/innen der Hans-Böckler-Schule.

Neben der Homepage der Hans-Böckler-Schule bietet auch eine eigens erstellte Homepage für die Comenius-Schulpartnerschaft viele Informationen über das Projekt. Ebenfalls stehen unter <http://www.zsotcomenius.cba.pl/> alle erarbeiteten Schülermaterialien zum Download bereit.

Als Partnerschaftslogo haben die Schüler/innen das selbst erstellte Logo „Friendship“ gewählt. FRIENDSHIPS werden mit Sicherheit zwischen den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern aus den verschiedenen Ländern geschlossen. So trägt die Schulpartnerschaft ihren Teil dazu bei, dass Europa wieder ein Stückchen weiter zusammenwächst.





Start für das beA – Entwicklung des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches beginnt

Rechtsanwältin Peggy Fiebig, LL.M., Geschäftsführerin bei der BRAK

Anfang 2016 hat jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt eines – ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach, kurz beA. Künftig wird darüber, so hat es der Gesetzgeber im Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vorgesehen, die Kommunikation mit den Gerichten erfolgen. Bereits jetzt sind die Gerichte einiger Länder sowie die Gerichte des Bundes für den elektronischen Rechtsverkehr eröffnet. Spätestens 2020 soll dann die gesamte Justiz elektronisch erreichbar sein.

Bei der BRAK beginnt jetzt die technische Umsetzung. Die Einrichtung der Anwaltspostfächer hat der Gesetzgeber mit dem neuen § 31a BRAO der BRAK übertragen. Nach intensiven Vorbereitungen und im Ergebnis eines mehrmonatigen Vergabeverfahrens, wurde vor drei Wochen der Auftrag für die technische Umsetzung der Münchener Firma Atos IT Solutions and Services GmbH erteilt. In insgesamt acht Wochen wird Atos jetzt gemeinsam mit der BRAK ein Umsetzungsfeinkonzept erarbeiten.

Grosse Datenmengen, einfacher Zugang

Das Feinkonzept wird auf den Erfahrungen der Workshops, die die BRAK im vergangenen Jahr durchgeführt hat, beruhen. Um die praktischen Anforderungen an die künftigen Anwaltspostfächer so genau wie möglich zu spezifizieren, wurden nicht nur Rechtsanwälte sondern auch Kanzleimitarbeiter, Richter und Vertreter von Kanzleisoftwareherstellern nach ihren Erwartungen an die Funktionalität des beA befragt. Aus den gleichzeitig von der BRAK durchgeführten Online- Umfragen hat sich ergeben, dass allein schon die zu erwartende tägliche Datenmenge erhebliche Herausforderungen an die Speicherkapazität des Systems stellen wird. Außerdem sind – auch das haben die Onlineumfragen ergeben – die Kanzleien technisch sehr unterschiedlich ausgestattet. Die Postfächer müssen daher auf mehreren Wegen erreichbar sein: möglichst einfach und direkt über einen Webbrowser aber auch über die jeweils benutzte Kanzleisoftware.

Sicherheit hat Priorität

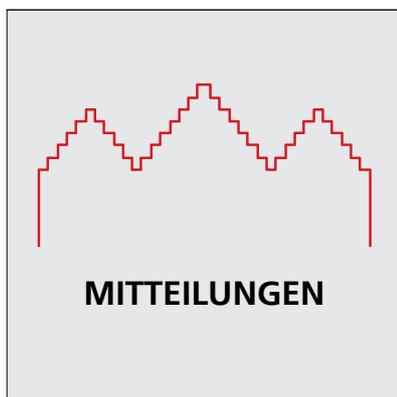
Oberste Priorität wird bei der Erstellung des Feinkonzeptes und der anschließenden technischen Umsetzung die Sicherheit des Systems haben. Vertraglich wurde daher festgelegt, dass die Postfächer so konfiguriert werden, dass Nachrichten, die versendet werden, nachweisbar manipulationsfrei und geheim übermittelt werden. Genutzt werden soll dabei eine so genannte Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, das heißt sämtliche Nachrichten werden beim Versender ver- und erst beim Empfänger entschlüsselt. Während der gesamten Übertragung bleibt die Verschlüsselung bestehen. Auch die BRAK selbst wird nicht in der Lage sein, die Nachrichten zu öffnen und zu lesen. Außerdem erhält Zugang zum Postfach nur, wer sich dem System gegenüber ausreichend authentifiziert. Der Nachweis wird dabei über das Bundesweite Amtliche Anwaltsverzeichnis erfolgen. Das heißt, nur wer als Rechtsanwalt hier eingetragen ist, hat Zugriff auf ein beA.

Anwaltliche Arbeitsteilung

Weiterhin muss das System, so fordert es die BRAK von Atos, den anwaltlichen Arbeitsalltag, insbesondere die in den meisten Kanzleien bestehende Arbeitsteilung, abbilden können. Das heißt, jeder Rechtsanwalt kann für sein Postfach verschiedene Zugriffsberechtigungen für Mitarbeiter oder Vertreter festlegen. Außerdem wird dem verbreiteten Einsatz von Kanzleisoftware Rechnung getragen: Den Herstellern solcher Software wird, so früh es der Entwicklungsprozess zulässt, eine Schnittstelle zur Verfügung gestellt, um die Einbindung der Postfächer in die jeweiligen Kanzleiprogramme zu ermöglichen.

Beginn der technischen Umsetzung

Nachdem das Umsetzungsfeinkonzept Ende des Jahres vorliegt, wird das beauftragte Unternehmen Entwürfe für eine Benutzeroberfläche entwickeln, die einen ersten Eindruck von Design und Funktionalität zu vermitteln. Ab dem späten Frühjahr beginnen die Tests für das beA, im weiteren Verlauf ist auch die Einbeziehung von Testkanzleien vorgesehen. So wird sichergestellt, dass das System wie gesetzlich vorgesehen zum 1.1.2016 bereit steht.



Elektronische Akte in Strafsachen

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat Ende September den neuen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen an die Verbände zur Stellungnahme übersandt (http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Gesetze/ReffE_ElektronAkteStrafsachen.pdf?__blob=publicationFile). Ein erster Gesetzesvorschlag wurde bereits vor zwei Jahren veröffentlicht, stieß seinerzeit jedoch auf heftige Kritik bei den Ländern und der Anwaltschaft. In der geplanten Neuregelung ist vorgesehen, dass Straf- und Ermittlungsakten künftig elektronisch angelegt und geführt werden. Das Gesetz soll im Wesentlichen zum 01.01.2016 in Kraft treten. Allerdings ist

ebenfalls eine Öffnungsklausel vorgesehen, die den Ländern bis 2024 eine schrittweise Einführung gestattet. Soweit nicht Abweichungen durch die Spezifik des Strafverfahrens zwingend geboten sind, wird eine weitreichende Übereinstimmung mit den durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten geschaffenen Neuregelungen in den übrigen Verfahrensordnungen angestrebt. So ist insbesondere der Versand elektronischer Dokumente in Straf- und Ermittlungsverfahren über das beA vorgesehen.

Justizminister kündigt Kompetenzregelung an

Bundesjustizminister Maas hat in einem Schreiben mitgeteilt, dass er beabsichtigt, die Anregung der Satzungsversammlung zu einer Änderung des § 59b BRAO aufzugreifen. Die Satzungsversammlung hatte auf ihrer letzten Sitzung eine Resolution verabschiedet, in der sie den Gesetzgeber bat, den Kompetenzkatalog des § 59b BRAO um die Befugnis zur Regelung der nach § 43a Abs. 6 BRAO festgelegten anwaltlichen Fortbildungspflicht zu erweitern.

„Eine kontrollierte Fortbildung kann das Vertrauen der Rechtssuchenden in die Qualität anwaltlicher Tätigkeit stärken“, führt der Bundesjustizminister in seinem Schreiben an den Vorsitzenden der Satzungsversammlung Axel C. Filges aus und kündigt einen baldigen entsprechenden Regelungsvorschlag an.

Den genauen Wortlaut der Resolution finden Sie auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer (<http://www.brak.de>) unter Satzungsversammlung/Amtszeit der 5. Satzungsversammlung/Resolution vom 05.05.2014

Verfassungsbeschwerden gegen zwei BSG-Urteile zur Rentenversicherungspflicht von Syndikusanwälten

Die Bundesrechtsanwaltskammer teilt mit, dass inzwischen gegen zwei der drei Urteile des BSG vom 03.04.2014 zur Rentenversicherungspflicht von Syndikusanwälten Verfassungsbeschwerde eingelegt worden ist.

Ein Verfahren betrifft die Entscheidung mit dem Aktenzeichen B 5 RE 9/14 R. In diesem Fall klagte ein Rechtsanwalt, der als Compliance-Beauftragter und Vorstandsassistent in einem Versicherungsunternehmen tätig ist, gegen die Verweigerung seiner Befreiung für die unbefristete Tätigkeit, nachdem er zuvor für die zunächst befristete Tätigkeit befreit worden war. Das andere Verfahren mit dem Aktenzeichen B 5 RE 13/14 R betrifft eine in der Rechtsabteilung eines Beratungsunternehmens für betriebliche Altersversorgung und Vergütung beschäftigte juristische Mitarbeiterin.

Gesetz zur Brüssel-Ia-Verordnung

Das Gesetz zur Durchführung der Verordnung Nr. 1215/2012 sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften wurde am 15.07.2014 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I 2014, S. 890) verkündet. Das Gesetz dient in erster Linie der Durchführung der sog. Brüssel-Ia-Verordnung im deutschen Recht. Daneben sieht es eine Bereinigung des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes (AVAG) sowie kleinere Anpassungen einzelner Vorschriften im Rechtspflegergesetz, im Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, im Kostenrecht, im internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz, im Gesetz über das Ausländerzentralregister sowie im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vor.

Die Brüssel-Ia-Verordnung wird in ihren wesentlichen Teilen zum 10.01.2015 auch für Deutschland gelten. Sie ersetzt die bisherige Brüssel-I-Verordnung. Die wichtigste Änderung der Neufassung der Verordnung besteht darin, dass zwischen den EU-Mitgliedstaaten das Vollstreckbarerklärungsverfahren entfällt, das bislang der Vollstreckung ausländischer Titel vorgeschaltet ist.

Fritz Bauer Studienpreis für Menschenrechte und juristische Zeitgeschichte

Der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz hat den „Fritz Bauer Studienpreis für Menschenrechte und juristische Zeitgeschichte“ ins Leben gerufen. Der Preis soll künftig alle zwei Jahre zum Todestag Fritz Bauers, dem Initiator des Frankfurter Auschwitz-Prozesses, am 1. Juli vergeben werden. Die erste Verleihung wird am 1. Juli 2015 erfolgen.

Mit dem Fritz Bauer Studienpreis sollen herausragende juristische Doktorarbeiten ausgezeichnet werden, die sich mit dem Leben und dem Werk von Fritz Bauer oder dessen Lebensthemen beschäftigen, also insbesondere der juristischen Ahndung des NS-Unrechts und anderer Massenverbrechen gegen die Menschlichkeit, Strafrechtsreform und humanem Strafvollzug, Achtung und Schutz der Menschenwürde. Der Preis ist mit einem Preisgeld von 5.000 EUR dotiert.

Bewerber können sich Doktoranden, die im Jahr der Preisverleihung oder den beiden vorangegangenen Jahren ihr Promotionsverfahren abgeschlossen haben und denen die Promotionsurkunde ausgehändigt wurde. Auch Dritte können Vorschläge einreichen. Bewerbungen und Vorschläge sind bis zum 31. März 2015 direkt an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Mohrenstraße 37, 10117 Berlin zu richten.

Eine detaillierte Ausschreibung ist unter www.bmjv.de/fritz-bauer zu finden.

BRAK Karikaturpreis 2014

Karikaturpreis der deutschen Anwaltschaft an Steve Bell verliehen

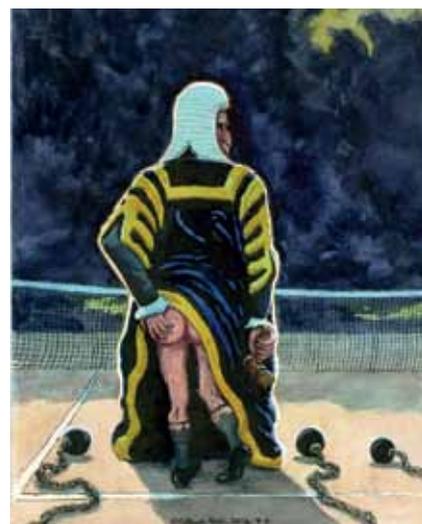
Am 10.11.2014 hat die Bundesrechtsanwaltskammer ihren 9. Karikaturpreis der deutschen Anwaltschaft an den britischen Künstler Steve Bell verliehen.

Mit dem Preis würdigt die Kammer das Engagement national und international herausragender Karikaturisten, die sich mit ihren kritischen Darstellungen aktueller politischer und gesellschaftlicher Missstände für eine gerechtere und menschlichere Welt einsetzen.

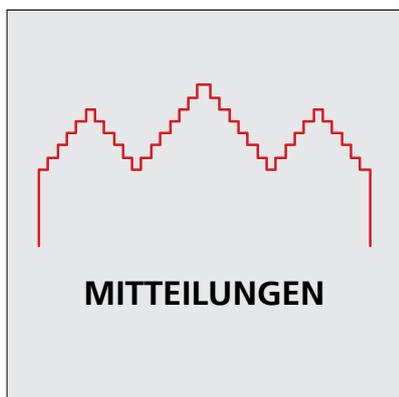
Steve Bell ist einer der bekanntesten britischen Zeichner. Seit mehr als dreißig Jahren erscheint in der englischen Tageszeitung „The Guardian“ fast täglich sein Comicstrip „If...“, mit dem er treffsicher und sarkastisch die englische und internationale Tagespolitik kommentiert. Seit 1991 zeichnet er daneben – ebenfalls fast täglich – eine Einzelkarikatur für die Kommentarseite des Guardian.

Für die Bundesrechtsanwaltskammer hat Steve Bell eine Karikatur gezeichnet, die als signierter Kunstdruck in einer limitierten Auflage von 200 Stück erscheint. In Anlehnung an ein bekanntes Foto aus den siebziger Jahren zeigt es einen englischen Richter auf dem Tennisplatz, der sich ungeniert seine nackte Kehrseite kratzt. Er steht stellvertretend für die britischen Juristen, die, so Steve Bell in seiner Dankesrede, so furchtbar konservativ und selbstzufrieden seien.

Der Karikaturpreis der deutschen Anwaltschaft wird alle zwei Jahre verliehen und zählt zu den renommiertesten auf dem Gebiet der Karikatur.



„Judgeballs“ / Bildrechte: Bundesrechtsanwaltskammer



MITTEILUNGEN

Weihnachtsspendenaktion 2014 der Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte

Der karitative Verein „Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte“ ruft wieder zu Spenden zugunsten von notleidenden Einzelpersonen und Familien innerhalb der Anwaltschaft auf.

Im Dezember 2013 konnte die Hülfskasse aufgrund der erfreulichen Spendenbereitschaft bundesweit einen Gesamtbetrag in Höhe von 123.275,00 Euro an 236 Bedürftige auszahlen. Im Namen

der Unterstützten dankt der Vorstandsvorsitzende der Hülfskasse, Herr Rechtsanwalt Bernd-Ludwig Holle, allen Kolleginnen und Kollegen, die diese solidarische Hilfe ermöglicht haben, sehr herzlich.



rechts: Vorstandsvorsitzender B.-L. Holle (Foto: M. Tybke)

Das Spendenkonto der Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte lautet:

Deutsche Bank Hamburg | IBAN: DE45 2007 0000 0030 9906 00 | BIC: DEUT DEHH XXX

Außerdem bittet der Verein darum ihm Notfälle zu nennen, um Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten und deren Hinterbliebenen in schwierigen Lebensumständen, verursacht z. B. durch Krankheit oder Schicksalsschläge, schnell finanziell helfen zu können.

Kontakt:



Kl. Johannisstraße 6, 20457 Hamburg

Tel.: (040) 36 50 79, Fax: (0 40) 37 46 56

E-Mail: huelfskasse.rae@t-online.de, www.huelfskasse.de

Facebook: <http://www.facebook.com/huelfskasse>



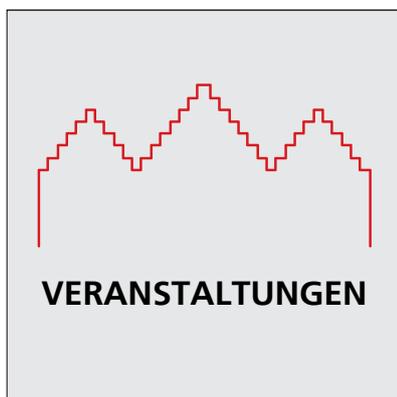
Neuer Aufsatzwettbewerb der Stiftung

Die Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft schreibt wieder einen **Studentischen Aufsatzwettbewerb** aus, dieses Mal zum Thema

„Deals im Strafverfahren“ Darf sich ein Angeklagter im Strafverfahren „freikaufen“?

Näheres ergibt sich aus der Ausschreibung, die Sie unter www.ra-stiftung-hessen.org nachlesen können. Für den Sieger des Aufsatzwettbewerbs wird ein Preisgeld von 10.000 Euro ausgelobt. Darüber hinaus ist vorgesehen, eine Auswahl der eingegangenen Beiträge in Band 6 der Schriftenreihe der Hessischen Rechtsanwaltschaft zu veröffentlichen.

Die Themen der letzten Aufsatzwettbewerbe sowie einen Eindruck von der Preisverleihung finden Sie ebenfalls unter: <http://www.ra-stiftung-hessen.org/>



Die Europäische Erbrechtsverordnung und die Besonderheiten des Spanischen Erbrechts

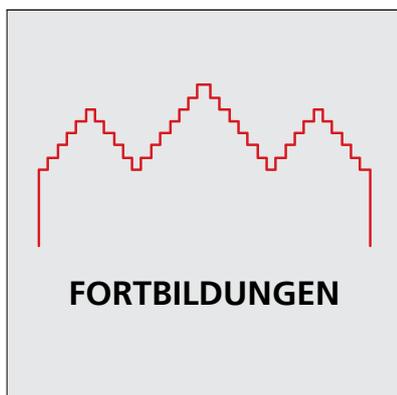
Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main bietet in Zusammenarbeit mit der mit uns durch ein Freundschaftsabkommen verbundenen Rechtsanwaltskammer Barcelona eine Veranstaltung zu dem Thema „Die Europäische Erbrechtsverordnung und die Besonderheiten des spanischen Erbrechts“ an, zu der wir interessierte Kolleginnen und Kollegen herzlich einladen.

Die Veranstaltung wird am 11. Februar 2015 in der Zeit von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr in den Räumen der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt am Main stattfinden.

Referentin ist Frau Abogada Georgina Zuferrri, LL.M., die derzeit in Frankfurt am Main niedergelassen ist und als Repräsentantin der Rechtsanwaltskammer Barcelona im Rahmen unseres Freundschaftsabkommens fungiert.

Im Anschluss an den Vortrag besteht bei einem kleinen Umtrunk und Tapas die Möglichkeit für Gespräche.

Der Eintritt ist frei. Wenn Sie an der Veranstaltung teilnehmen möchten, bitten wir Sie aus organisatorischen Gründen um eine kurze Anmeldung per E-Mail über Zeiss@rak-ffm.de bis spätestens zum 02. Februar 2015.



DAI Deutsches Anwaltsinstitut e.V.

Deutsches
Anwaltsinstitut e.V.
DAI-Ausbildungszentrum
Rhein/Main, Heusenstamm bei Frankfurt
1. Quartal 2015

Fachanwaltslehrgänge	
In Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main. Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main erhalten eine Ermäßigung für alle Fachanwaltslehrgänge.	
76. Fachanwaltslehrgang Arbeitsrecht	
Ab 05.03.2015	in 6 Teilen
3. Fachanwaltslehrgang Internationales Wirtschaftsrecht	
Ab 05.03.2015	in 6 Teilen

Fachinstitut für Arbeitsrecht	
Arbeitsrecht aktuell Teil 1	
27.02.2015	Werner Ziemann, Vors. Richter am Landesarbeitsgericht, Hamm
Atypische Arbeitsverhältnisse	
14.03.2015	Dr. Stephan Oliver Pfaff, Rechtsanwalt, Frankfurt am Main

Fachinstitute für Arbeitsrecht/ Informationstechnologierecht	
Datenschutz im Arbeitsverhältnis	
04.02.2015	Professor Dr. Noogie C. Kaufmann, M.A., Rechtsanwalt, Hamburg Dr. Michael Witteler, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Berlin

Fachinstitute für Arbeitsrecht/Sozialrecht	
Schnittstellen Arbeits- und Sozialrecht	
19.02.2015 – 20.02.2015	Bettina Schmidt, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht, Fachanwältin für Sozialrecht, Bonn

Fachinstitut für Bank- und Kapitalmarktrecht	
Privates Bankrecht 2015 – Teil 1: Zahlungsverkehr, Kreditrecht und Kreditsicherung	
13.03.2015	Dr. Bernhard Dietrich, Richter am Landgericht, Berlin

Fachinstitut für Bau- und Architektenrecht/Versicherungsrecht	
Haftpflichtfälle am Bau	
26.02.2015	Dr. Florian Krause-Allenstein, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Hamburg

Fachinstitut für Erbrecht	
Fallstricke und Haftungsgefahren im Erbrecht umgehen	
20.02.2015	Stephan Reißmann, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Potsdam

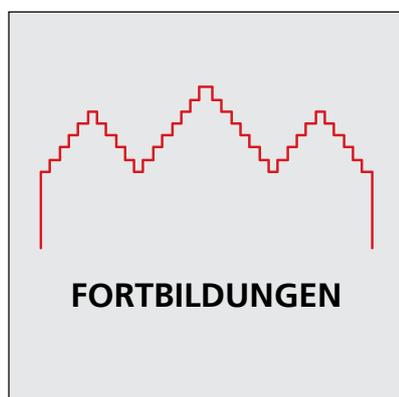
Fachinstitute für Familienrecht/Steuerrecht	
Schnittstellen Familienrecht und Steuerrecht	
13.02.2015	Renate Perleberg-Kölbel, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Fachanwältin für Steuerrecht, Fachanwältin für Insolvenzrecht, Mediatorin, Wirtschaftsmediatorin, Hannover

Fachinstitut für Familienrecht	
Einkommensermittlung im Unterhaltsrecht	
07.03.2015	Dr. Jürgen Soyka, Vors. Richter am Oberlandesgericht, Düsseldorf

Fachinstitut für Handels- und Gesellschaftsrecht	
Beratung bei Kauf und Verkauf kleiner und mittlerer Unternehmen	
13.02.2015	Professor Dr. Joachim Bauer, Rechtsanwalt, Berlin Friedemann Kirschstein, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht, Lübeck

Fachinstitut für Medizinrecht/Sozialrecht	
Neue Entwicklungen im Vertragsarztrecht 2014	
21.03.2014	Dr. Ingo Pflugmacher, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Bonn Professor Dr. Hermann Plagemann, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht, Fachanwalt für Sozialrecht, Frankfurt/Main

Fachinstitute für Insolvenzrecht/Handels- und Gesellschaftsrecht/Steuerrecht	
Unternehmenssteuern und Rechnungslegung in der Insolvenz	
21.02.2015	Professor Dr. Christoph Uhländer, Fachhochschule für Finanzen NRW, Nordkirchen Thomas Waza, Leitender Regierungsdirektor, Leiter Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung, Münster



Fachinstitute für Insolvenzrecht/Handels- und Gesellschaftsrecht

Gesellschaftsrecht für Insolvenzverwalter – Insolvenzrechtler

20.03.2015

Professor Dr. Markus Gehrlein, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Fachinstitut für Kanzleimanagement

Kompetent telefonieren und wirksam kommunizieren Mitarbeiterseminar

26.02.2015

Veronika Elliger, Diplom-Psychologin, Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologin (BDP), Beratung für Personalmanagement, München

Entlastung des Anwalts im arbeitsrechtlichen Mandat Intensivseminar für Kanzleimitarbeiter

11.03.2015

Karin Scheungrab, Dipl.-Rechtspflegerin (FH), Trainerin für anwaltliches Gebührenrecht, Insolvenz, Zwangsvollstreckung und Kanzleimanagement, Leipzig

Zwangsvollstreckung effektiv gestalten Für Rechtsanwälte und qualifizierte Mitarbeiter der Anwaltskanzlei

19.03.2015

Sabine Jungbauer, Rechtsfachwirtin, München

Fachinstitute für Medizinrecht/Sozialrecht

Neue Entwicklungen im Vertragsarztrecht 2015

20.03.2015

Dr. Ingo Pflugmacher, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Bonn
Professor Dr. Hermann Plagemann, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht, Fachanwalt für Sozialrecht, Frankfurt/Main

Fachinstitut für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Mieterhöhungen richtig gestalten – fehlerhafte Mieterhöhungen erfolgreich abwehren

21.03.2015

Michael Reinke, Vors. Richter am Landgericht, Berlin

Fachinstitute für Sozialrecht

Das sozialgerichtliche Mandat – Checklisten, Musterschriftsätze, praktische Tipps

27.03.2015

Stephan Rittweger, Vors. Richter am Landessozialgericht, München

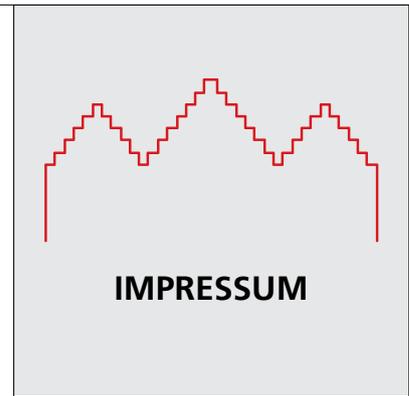
Fachinstitut für Steuerrecht	
Haftungsfallen: Aktuelle Probleme der Grunderwerbsteuer bei gesellschaftsrechtlichen Vorgängen	
14.02.2015	Dr. Horst-Dieter Fumi, Vizepräsident des Finanzgerichts, Köln
Quellensteuerabzug nach § 50 a EStG und deren Erstattung Aktuelle Praxisthemen	
14.03.2015	Friedhelm Unverdorben, Rechtsanwalt, Steuerberater, Dipl.-Finanzwirt, Berlin

Fachinstitut für Verwaltungsrecht	
Aktuelle Entwicklungen im Beamtenrecht	
18.03.2015	Johann Weber, Vors. Richter am Verwaltungsgericht a. D., Berlin

Anfragen und Anmeldungen richten Sie bitte an:	
Deutsches Anwaltsinstitut e. V. Universitätsstr. 140 44799 Bochum Tel. 0234 97064-0 Fax 0234 703507 info@anwaltsinstitut.de www.anwaltsinstitut.de	Detaillierte Informationen erhalten Sie online, per E-Mail oder Telefon.

**Alle Veranstaltungen finden im DAI-Ausbildungcenter Rhein/Main, Heusenstamm bei Frankfurt, statt
Levi-Strauss-Allee 14,
63150 Heusenstamm**

Der Vorstand wünscht
 ✨ allen Mitgliedern
 der Rechtsanwaltskammer
 Frankfurt am Main
 und ihren Familien,
 sowie allen Mitarbeiterinnen
 und Mitarbeitern ✨
 in ihren Kanzleien ✨
 ein frohes Weihnachtsfest
 und ein gutes neues
 Jahr 2015

**Herausgeber**

Rechtsanwaltskammer
 Frankfurt am Main
 Bockenheimer Anlage 36
 60322 Frankfurt am Main
 Telefon: 069/170098-01
 Telefax: 069/170098-50
 E-Mail: info@rak-ffm.de
 web: www.Rechtsanwaltskammer-ffm.de

Redaktion

Heike Steinbach-Rohn
 (Geschäftsführerin)

**Realisierung, DTP-Druckvorlage
 und Druck**

ColorDruck Solutions GmbH
 Frankfurt am Main